Johann Jacob Mosers

Nebenstunden

von

Teutschen Staats-Sachen

So sich

an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen möchten.

Zweyter Theil.

Franckfurt und Leipzig
auf Kosten der Gaumischen Handlung
1757.

Innhalt
des zweyten Theils.

Fortsetzung des Articuls von der Teutschen Land-Stände Gerechtsamen bey Errichtung neuer, oder Abänderung alter Landes-Gesetze. 165

Zweytes Capitel.

Anderer Rechts-Gelehrten Meynungen von denen Land-Ständischen Gerechtsamen bey Landes-Gesetzen. 184

V.

Die Rechte Ihro Kayserl. Majestät, des Reichs-Convents, derer Reichs-Gerichte, und derer Interessenten selbst, in würcklichen Land-Fried-Bruchs-Sachen. Vor-Abhandlungen. I. Von denen Gesezen, wornach in Land-Fried-Bruchs-Sachen zu sprechen ist. 223

II. Von

II. Von der mit der Handhabung des Land-Friedens ohnzertrennlich verbundenen kräfftig- und unpartheyischen Justiz-Administration. 233

III. Von einigen Fällen, darinn der Land-Fried keinen Ausschlag geben kan, und wie darinn zu verfahren seye. 238

IV. Von der Quæstione: An? in Land-Fried-Bruchs-Sachen, auch: Ob und wie ferne solche durch die Reichs-Geseze bereits entschieden seye? 241

VI.

Von der Freyheit oder Einschränckung des Salz-Kauffs und Handels. 245

VII.

Von denen Streitigkeiten wegen des Rechts, Namens des Nieder-Sächsischen Crayses Assessores des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu præsentiren. 259

Fortsezung des vorigen Anhangs ersten Theils. 281

Anhang. Reflexiones über derer Russischen Monarchen Titul eines Autocratoris. 285

Fortsetzung des Articuls
Von der Teutschen Land-Stände Gerechtsamen bey Errichtung neuer, oder Abänderung alter Landes-Gesetze.

Erster Theil, pag. 77.

§. 12.
Von Sachsen, Ernestinischer Linie.

Von denen Herzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie meldet Herr Hof-Rath BUDER (1): Primus - - legislationis provincialis specimen - - - dedit Wilhelmus III. Saxoniæ Dux, - - qui - - in Conventu Weissenseensi Anno 1446. consiliis Ordinum Provincialium adhibitis, - - - Ordinationem, ut

(1) Diss. 5. de Ordinat. Polit. ac Justit. Saxon. Ernest. Ducum. Sect. 1. §. 11. sqq.

ut vocant, sive Legem provincialem, condidit ac promulgavit. - - -

§. 13. Inter Fridericum Sapientem - - & Albertum Animosum, Saxoniæ Ducem, occasione decretorum in Lindaviensibus Imperii Comitiis an. 1497. factorum, in conventu ordinum provincialium annis 1497. & 1498. Numburgi convocatorum, diu multumque de nova Ordinatione Provinciali deliberatum fuit, uti ex iis, quæ tum in chartas conjecta fuerunt, patet. (*)

(*) Produxit: Handelung des Land-Tags zu Numburg Montags nach Kiliani Anno XCVII. gehalten, Lands-Ordnung betreffend; item: Handelung des gehaltenen Tags zu Numburg Montags nach Cantate, die Landes-Ordnung betreffend, Anno XCIX. Joannes Joach. MÜLLERUS Reichs-Tags-*Theatri sub Maximil. I. Imp. III.* Vorstell. *Cap. XXVII. p.* 99. 102.

In denen folgenden §§. geschiehet selten derer Land-Stände Erwehnung, nur §. 15. 20. 35. Hernach (2) aber schreibt er überhaupt: Ordinationes hæ Provinciales ex legislatoria Domini territorialis potestate conditæ veteri mori, antequam earum promulgatio fieret, quan-

(2) Sect. 2. §. 5.

quandoque Ordinibus provincialibus fuerunt communicatæ, horumque consilium exquisitum, (unterthänigstes Gutachten) (1) idque ea maxime de caussa, quia Ordines de necessitatibus reipublicæ conditioneque subditorum edocti varia submisse adferre possunt, quæ & vigilantissimis regnatoribus ac consiliariis, tanquam morbi occulti, haut plane sunt cognita.

In der vorhin gemeldeten Landes-Ordnung de Anno 1446. heißt es: „Darum so haben Wir (Herzog Wilmhelm,) --- alle unser Graven, Herren, Ritterschafft und Stete dez genannten Fürstenthums zu Doringen, alle gemeinlich, durch unser fleissigin Begerung ersucht, uns zu raten und zu helffin, dadurch Got dem Almechtigen zu Lobe, Uns und unser Herschafft zue Gute, unsern Landin yn und andern unsern Undertanen zue Fromen und Gedien sollich obgeschriben Wege fürgenomen, und uff redelich tzimlich forme gesaczt, beslоßin und vollenbracht mogin werde. Als sind die hernach genanten unßre Grauen, Herren, Ritterschafft und Stete, unnser mögelichin Begerung gefolgig gewest, und haben Uns, als getreuwe Undertanen, Irem rechtin Erbherren darinn

 getreuw-

(1) Vide Policey- und Lands-Ordn. Friderici Wilhelmi & Johannis Ducum Saxoniæ d. a. 1589. Præfatione.

getreuwlichin vnd fleißiglichin geraten, daruff Wir obgenanter Wilhelm Hertzog zue Sachsen 2c. vnd wir nachgeschribin, Grauen, Herren, Ritterschafft vnd Stete, nemlichin - - - alle eintrechticlich mit tzitigem Rate vnd guter redelicher Vorbetrachtung, vor Vns, alle vnser Erbin, Erbnemen vnd Nachkommen mit dem genanten vnsern Genedigen Herren, Herczogen Wilhelmen, dise hienoch geschribene Ußsecze, Regirung vnd Ordenung gesatzt vnd gemacht habin, fürder mer ewiclichen zue haldin vnd gehaldin zue schaffin, als ein iglichin geboret, inmaßin als hirnach volget.„

In dem Land-Tags-Protocoll von 1499. lautet es: „Von der Lands-Ordenung, wie die erstlich begriffen ist durch die Rete aller Fürsten von Sachßenn, Betrachtung gescheen, vnd iglicher Artickel, wie nachvolgend, besloßsen biß an der Fürsten Gefallen.„

Ich füge diesem bey, was MÜLLER schreibt, nemlich: (1) Anno 1446. Sonntags post Epiphan. richtete Herzog Wilhelm III. zu Sachsen, mit Bewilligung seiner Landschafft eine Constitution zu Weissensee auf, Krafft welcher die Appellationes oder Evocationes an ausländische Gerichte bey Pön der Acht verboten worden.

An.

(1) In den Sächsis. Annal. p. m. 25.

An. 1588. (1) 6. Jan. In dem zu Weimar verglichenen Land-Tags-Abschied ist unter andern geschlossen worden, daß aus jedem Land-Crayse drey Personen von Prälaten, Grafen, Herren, und der Ritterschafft, so wohl von Städten, Montags nach Reminiscere zu besagtem Weimar zusammen kommen, und mit denen dazu deputirten Fürstlichen Räthen deliberiren sollen und wollen, wie die Anno 1556. publicirte Landes-Ordnung zu verbesseren, und dergestalt einzurichten sey, daß selbige in einen einhelligen Verstand gebracht, und jeder dieses Fürstenthums darzu verbindlich gemacht, desgleichen die Mißbräuche in Justiz-Sachen zu nothwendiger Veränderung gestellet, und männiglich darinnen zur Billigkeit befördert werden möge.

1596. (2) Krafft des zu Weimar publicirten Land-Tags-Abschieds seynd zu Revidir- und Verbesserung der Consistorial- und Hof-Gerichts-Ordnung, nebst denen Canzlar und Räthen, von der Landschafft deputirt worden: 1. Heinrich von Bünau, zu Treben, 2. Hanß Leuholff Worm zu Heuchelheim, und 3. Veit Dietrich von Holbech.

(1) l. c. pag. 200.
(2) ibid. pag. 219.

§. 13.
Von Würtemberg.

Von dem Herzogthum Würtemberg ertheilet die unten (1) angezeigte Schrifft folgende Nachricht: „In Würtemberg disponiren die Landes-Verträge folgendes hievon: Herzog Ulrich soll den Land-Rechten und anderen dergleichen Stücken mit seinen Räthen und der Landschafft Rathschlag eine gleichmässige Ordnung machen; Tübing. Vertr. 1514. Weil aber dieses nicht erfolgt; als ist mit der Königlichen Regierung verglichen worden, daß solches durch Verordnete von der Königlichen Majestät, auch von Prälaten und Landschafft, annoch geschehen solle. Land-Tags-Abschied 1520. Welches Herzog Christoph nachgehends von neuem zugesagt und verabschiedet. *Confirm. Privil.* 1551. Land-Tags-Absch. 1552. Damit die nidere Gerichte in Städten und Aemtern der gemeinen Fäll und Sachen in Rechten berichtet, und die arme Leut nicht also in vergeblichen Kosten und Schaden geführet werden, sondern der gemeine Mann dessen einen Verstand haben, und sich darein richten möchte. Land-Tags-Abschied 1520. Land-Tags-Abschied 1565. Wie dann zu des gemeinen

(1) Die Nachles. zu meinem Compend. Jur. publ. Edit. 2. p. 525. sqq.

meinen Land-Rechtens desto stattlicherer Berathschlagung jede Stadt und Amt ihre Recht, Gebräuch und alte Gewohnheiten in Schrifften verfaßt zur Landschafft einschicken sollen. Land-Tags-Abschied 1552. Und dieweilen Prälaten und Landschafft sich der Juristen-Facultät zu Tübingen Bedencken, doch mit etwas Correction, Minder- und Mehrung, gefallen lassen; so hat Herzog Christoph Verspruch gethan, sich fürderlich darinn zu resolviren, solches in den Druck ausgehen, und jeder Stadt einen Abdruck überschicken zu lassen; Land-Tags-Absch. 1554. Welches Land-Recht und Ordnung nachgehends von dem Kayser Carolo V. so viel dieselbe weltliche und politische Sachen und Handlungen betreffen, confirmirt worden. *Confirm. Cæsar.* 1555. Worauf dann noch weiter verabschiedet worden, daß die Herzoglich-verordnete Räthe, neben der Landschafft Ausschuß, auch von der Juristen-Facultät, was in dem Land-Recht und Landes-Ordnung für Erklärung zu thun, erwägen sollen. Land-Tags-Abschied 1565. Wie dann Herzog Ludwig ferner zugesagt, auf der Prälaten und Landschafft specificirte Anzeig, wo das Land-Recht zu verbesseren, selbiges durch seine Räthe erwägen und ins Werck setzen zu lassen. Land-Tags-Abschied 1583.

Es solle auch in denen allgemeinen Landes-Ordnungen ohne des kleinen Ausschusses Vorwissen keine hauptsächliche Veränderung vorgenommen, Land-Tags-Abschied 1629. sondern vielmehr alle in geistlichen und weltlichen Sachen wohlbedächtlich gestellt- und publicirte Ordnungen erhalten werden. Land-Tags-Absch. 1566. *Testam. Ludov.* 1587. *Testam. Eberh.* 1664.

In dem Tübingischen Vertrag, oder dessen Neben-Abschied heißt es (1): „Es soll auch Herzog Ulrich des Wildprets halben für sich selbs und mit seinen Räthen ein gnädige leidliche Maaß fürnemmen, auch allenthalben in seine Aemter ausgehen lassen; dergleichen dem Land-Recht und anderen dergleichen Stücken mit seinen Räthen und der Landschafft Rathschlag ein gleichmässige Ordnung machen, wie es allenthalben damit gehalten werden soll. - - - Herzog Ulrich vorgenannt will auch, daß seine Räth und jemand von der Landschafft ein Ordnung und Maaß fürnemmen lassen, wie es mit den Frohndiensten an allen Orten gehalten werden soll, damit die gleich und leidelich, so viel müglich, beschehen. Der Vorstmeister und ihrer Beschwerde halben, so sie thun und fürnemmen sollen, derohalb so will Herzog Ulrich in

(1) v. Lünig von der Landsäs. Rittersch. Tom. 2. p. 716. sqq.

in den Stücken allen, die Vorstmeister berühꝛrende, sich erkundigen, und seinen Räthen Maaß und Ordnung machen, dieselbe in seine Ampt schreiben und verkünden lassen, wie hiebei des Wildprets und des Land-Rechtens gesetzt ist.„

In Kayser Carls V. Erläuterung des Tübingischen Vertrags vom Jahr 1520. stehet (1): „Zum 12ten: -- Bitten wir (die Landschafft) mit Fleiß unterthäniglich, -- durch erbar verständige Leute von Ewern Gnaden (dem Kayserl. Statthalter,) den Prälaten und der Landschafft dazu verordnet, ein gemein Land-Recht durch das ganze Land zu machen und auszuschreiben. - - -

(Resolutio:) Diesen Articul haben Wir auch zugeben, und würdet von Königlicher Majestät darzu verordnet, dergleichen wöllen sie, von Prälaten und Landschafft, auch thun, damit gute Ordnung gemacht und aufgericht; die wurden auch Ihr Königliche Majestät bestetigen.„

Herzog Christoph erklärte sich Anno 1551. dahin: (2) „Wie ein gemein Land-Recht möcht geordnet werden, haben Wir, (in Ansehung, daß dieser Articul etwas weitläufftig und vielerley Puncten erfordert,) gnädiglich bewil-

(1) Beym Lünig l. c. pag. 729.
(2) ibid. p. 746.

ligt, daß zu ehester Gelegenheit etliche Verständige von den Prälaten und der Landschafft (darzu Wir Unsere Räthe auch verordnen wöllen,) beschriben werden, die dise Sache unter Hand nemmen, berathenlich erwegen, und nachher Uns für bringen sollen, damit die uf Unser Ratification auch in Truck gebracht und publiciret werde.„

Anno 1555. meldete Kayser Carl V. in Seiner Beståttigung des Würtembergischen Land-Rechts, auch Landes- und anderer Ordnungen (1): „Wir Carl - - bekennen, - - daß Uns - - Christoph, Herzog zu Würtemberg - - zu erkennen geben lassen, welcher massen Er, - - was Er zu gemeinem Nutzen und Wohlfart Seiner Unterthanen fürståndig oder dienstlich seyn geachtet, mit zeitlicher wohlbedåchtlicher Sein selbst, auch Seiner Råth, Prålaten und gemeiner Landschafft Erfahrenen und Verståndigen Berathschlagung, unterschiedlich zusammen in Schrifften verfassen, und durch einträchtige Approbation und Wohlgefallen derselben publiciren,(wie dasselb Sein über solches in Truck ausgegangen Landes-Ordnung und Land-Recht ausweisen thut,) auch hernacher, mit Berathschlagung des von gemeiner Seiner Prålaten und Landschafft verordneten Ausschuß, einer-

(1) LÜNIG l. c. pag. 749.

einerley oder gleiche Eelen, Gewicht, Meß, Eich und Maaß - - anrichten und ordnen - - lassen, und darzu sich mit Seinen Prälaten und Landschafft in vorgehabtem Rath - - einer Ordnung und Satzung einhelliglich entschlossen und verglichen, daß hinfüran - - - kein Weingart mehr - - - gemacht und gebauet werden soll &c.„

Der Land-Tags-Abschied de Anno 1565. enthält folgendes: (1) „Dieweil auch auf diesen Land-Tag fürgefallen, daß vonnöthen seyn wölle, was Erklärung in dem Land-Rechten von wegen der Erbschafften zu thun; wöllen Wir zu ehester Gelegenheit darzu Unsere Räth neben der Landschafft Ausschuß, auch von der Juristen-Facultät zu Tübingen, ordnen, die solches alles ersehen, erwegen, und nachdem ihr sambtlich Bedencken Uns fürbracht, alsdann darauf solch Unser Land-Recht in den unlautern Puncten erklärung, auch dasselb wiederum mit einverleibter Erklärung trucken lassen. - - -

Desgleichen, dieweil, Unserer Lands-Ordnung in etlichen Puncten Erklärung zu thun, vonnöthen zu seyn fürgefallen; so sollen dieselbe Unsere verordnete Räth und von der Juristen-Facultät, neben dem Ausschuß, die, samt den Commercien, Handthierung, Gewerben, Handwerckern, Erhaltung der Wochen-Märckten in Städten,

(1) ibid. p. 759. sq.

Städten, Haut- und Wollen-Kauff, das Tucher- roth- und weiß- Gerber-Handwerck, wahlen, und fremde Crämer, darzu die Gewerben in Dörffern und andere politische Puncten, auch für Handen nemmen, von Puncten zu Puncten verlesen und erwägen, wes darinnen zu erklären und verbessern seyn wölle, und Uns folgends ihr berathlich Bedencken fürbringen; darauf Wir dann dieselb mit solcher bedachter Erklärung und Anmerckung wieder trucken und auskünden lassen. - -

Anlangend ein richtige Bau-Ordnung zu verfassen, - - - soll der grosse Ausschuß Unserer Landschafft zu ehister Gelegenheit für Handen nemmen, die Sachen eigentlich erkundigen, wohl bedencken und berathschlagen, nachgehends ihr Bedencken Uns fürbringen, wollen Wir solches weiter erwegen, berathschlagen, und folgends Uns von Obrigkeit wegen mit dem grossen Ausschuß vergleichen, und alsdann solches in Unserm Fürstenthum publiciren und ausgehen lassen. - - -

Des Malefiz-Rechten halben ist verabschiedet, dieweil kein bessere, dann des Heil. Reichs Hals-Gerichts-Ordnung erhalten und fürgenommen werden mag; so soll hinfür in Unserm Fürstenthumb allerdings darnach geurtheilt werden. Dieweil aber in etlichen derselben Puncten nit gleicher

gleicher und lauterer Verstand genommen möcht werden; so sollen sie dieselbigen, mit Unserm Vorwissen und Rath, auch dem grossen Ausschuß und sonder darzu erforderten der Rechts-Gelehrten von Unser Juristen-Facultät zu Tübingen und Rechts-Gelehrten Räthen, erläutern, und bey denselben die gebührende Straff, so vil gesein kan, setzen und bestimmen lassen.„

Herzog Christoph gedencket in der Vorrede der grossen Kirchen-Ordnung mehrmahlen, daß sie der Landschafft zu gutem verfasset seye; übrigens aber lautet es nur: „ Derohalben Wir die Gelegenheit in Unserm Fürstenthum zuvor angericht, und im Gang seyn befunden, Unser getreuen Landschafft zu Gnaden und Gutem, mit Besserung der Alten, dergestell anstellen, und hierinnen vor allen andern fürnehmen sollen.„

Eben dieser Herzog Christoph gedencket im Eingang der Anno 1567. erneuerten Landes-Ordnung: „ So haben Wir, - - auf Unserer Räthe, auch getreuen gehorsamen Prälaten und Landschafft unterthäniges gut-ansehen, auch gehorsames Bitt, dieselb Unser Landes-Ordnung und darauf gefolgte Statuten und Satzungen wiederum für Hand genommen, übersehen, mit sonderm gehabtem stattlichen Rath Unserer Räth, auch Ihr, Unserer Prälaten und Landschafft,

schafft, grossem Ausschuß, erwegen, an etlichen Orten, nach Gelegenheit jetziger Zeit und Läuff, geändert, emendirt, gebessert, zusammen in Ein Corpus gefaßt, und in disen Truck bringen lassen; welche Unser gebesserte und gemehrte Landts-Ordnung Wir Euch hiemit zusenden, und wöllen, daß Ihr dieselbig, in allen und jeden Puncten und Articuln, biß auf Unser ferner gut-Ansehen und Aenderung, (welches zu thun Wir Uns jederzeit und nach Gestalt der Sachen, auch Unser Ober- und Gerechtigkeit, vorbehalten haben wöllen,) gehorsamlich haltet 2c. „ Und am Ende: „Doch wöllen Wir Uns hiemit Unser Ober- und Gerechtigkeit, auch dise Ordnung in einem oder mehr oder allen Artickeln, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, wie Uns das jederzeit für gut ansehen wurdet, zu leutern, zu endern und zu mehren, oder gar abzuthun, vorbehalten haben; immassen wie im Eingang dieser Unser Landts-Ordnung auch angezogen ist. „

Herzog Ludwig meldet in seiner Kirchen-Ordnung: „So haben Wir solche Ordnungen abermalen revidiren, und was noch ferner verbessert werden mögen, mit Fleiß erwegen, und denselben einverleiben, auch hiemit wiederum in den Truck gnädig verfertigen lassen. „

Des-

Desgleichen wird in Herzog Ludwigs Vorrede zu denen Kirchen-Agenden gemeldet: „Haben Wir die Kirchen-Ordnung oder Agend Unsers Fürstenthums wiederum für die Hand nehmen, und, wo Wir es für ein Nothdurfft und Wolstand geachtet, in etlichen, gleichwohl wenigen, Puncten verbessern lassen.„

Herzog Friderich redet in seiner Ordination der Universität Tübingen de Anno 1601. also: „Insonderheit die hohe Nothdurfft erfordert, damit durch so vil nach einander gegebene Ordinationes Niemand irr gemacht werde, das nutzlichst daraus in Ein Corpus zusammen zu ziehen, und, wo es sich bedürffen würde, mit mehreren Satzungen zu erklären; solches auch --- Rector und Regenten gedachter Unser gemeinen Universität selbsten für rathsam, nutzlich und gut angesehen; so haben Wir mit Ihrem Rath und Gutbedüncken durch Unsere hierzu verordnete Commissarien -- Unsern Land-Hofmeistern, Canzlern, Probst, Kirchen-Raths-Directorn, und liebe Getreue, -- dise Ordnung von neuem zusammen ziehen und in Ein Corpus verfassen ---lassen.„

Herzog Johann Friderich meldet in seiner Confirmation der Landes-Privilegiorum de An. 1608. (1) „Und nachdem Unsere gehorsame Präla-

(1) LÜNIG l. c.

Prälaten und Landschafft gut Wissens tragen, wie es mit vorhabender Publication des Land-Rechtens beschaffen; als solle es billig darbey verblieben."

In dieses Herzogs Johann Friderichs An. 1610. erneuertem Land-Recht lehret die Vorrede dieses: "Hierauf so haben Wir durch etliche Unsere der Rechten und Unsers Herzogthums Gewohnheiten und Gebräuch erfahrne Räth, neben etlichen Beysitzern Unsers Hof-Gerichts und von der Juristen-Facultät Unserer Universität zu Tübingen, samt zugezogenen von Unsern Prälaten und gemeiner Landschafft Verordneten, solch Werck wiederum in Deliberation ziehen lassen; -- welchem sie dann mit Fleiß und zu Unserm gnädigen Belieben nachgesetzt, und dasselbig also revidirt, gemehrt, verbessert und erläutert: - - - Demnach Wir solch revidirt und vermehrt, von Uns approbirt, und Unsern getreuen gehorsamen Prälaten und Landschafft-Ausschuß wolbeliebig Land-Recht, - - - in Krafft Unserer habenden Lands-Fürstlichen Regalien und Freyheit, hiemit in Truck geben und publiciren haben lassen." Der Schluß aber lautet: "Hiebeneben aber behalten Wir, als der Lands-Fürst, Uns, Unsern Erben und Nachkommen im Regiment, Unsere Fürstl. Ober- und Herrlichkeit, auch jederzeit Aenderung und andere Nothdurfft, bevor."

Eben

Eben dieser Herzog Johann Friderich gedencket in dem An. 1621. zu der Landes-Ordnung verfertigten neuen Eingang: „Insonderheit (haben Wir) auch die seithero in Unserm Herzogthum nach und nach, aus erscheinender Nothdurfft, publicirte General-Ausschreiben, als novellas Constitutiones und die nicht weniger, als dise Unsere gemeine Lands-Ordnung selbsten, Krafft haben, darüber auch durch Euch, Unsere Räthe und Amtleut, mit Ernst gehalten, und darauf von Unsern Gerichten erkannt werden solle, zu End anhencken lassen.„ Der Schluß aber ist so gefaßt: „Doch behalten Wir, als der Lands-Fürst, Uns, Unsern Erben und Nachkommen, alle Unsere Fürstliche Ober- und Herrlichkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten, auch, dise und alle Unsere gesezte Ordnungen, nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit der Zeit, auf erforderte Nothdurfft, in einem oder anderm Puncten jederzeit zu erläutern und zu verbessern, oder gar zu ändern, zu mindern, oder zu mehren, in alle Weg bevor.„

In des Fürstlichen Collegii zu Tübingen Ordnung de An. 1666. lieset man: „Also haben Wir --- die Statuten, Ordnungen und Freyheiten gedachten Unsers Collegii wiederum durch Unsere geheime Räthe verbessern und in

den Truck verfertigen lassen; allermassen Wir dieselbige gleichsam ganz verneuert hiemit publiciren, confirmiren und bestättigen.„

In der Vorrede der An. 1687. publicirten Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung, auch Cynosuræ ecclesiasticæ stehet: „Als haben Wir hierauf nicht nur die obberührte vor vilen Jahren abgefaßte kurze Ehe-Ordnung revidiren, sondern auch eine völlige Ehe-Gerichts-Ordnung abfassen, und derselben die vormahls publicirte Anordnungen in causis matrimonialibus inseriren - - - lassen; - - - als haben Wir noch ferners gnädigst befohlen, daß gedachte so genannte, privatim aus guter Intention colligirte, Cynosura von Unsern Obern- und Consistorial-Räthen mit Fleiß durchgangen, dasjenige, was, sich ereigten Zeiten und Umständen nach, geändert, oder gar abgethan werden müssen, ausgelassen oder corrigirt, hingegen die von An. 1658. biß daher ergangene neuere Rescripta gehöriger Orten mit-einverleibet, zumahlen auch die in An. 1644. ausgelassene Visitations-Ordnung mit revidirt, und zu besserer Nachricht inserirt worden.„

Vielleicht rechnen einige auch hieher, was in Herrn Herzog Carl Alexanders Reversalien de An. 1733. gelesen wird, nemlich (1): „Daß Wir,

(1) v. FABRI Staats-Canzley, Tom. 64. p. 195. sqq.

Wir, oder Dieselbe (Unsere Fürstliche Leibes- und Lehens-Erben, und alle Deroselben Erbens-Erben,) all andere in das Religions-Wesen und Administration des geistlichen Guts einschlagende, von Herzog Christophen errichtete, und von den Herzogen Ludwig und Eberhard verbesserte Kirchen-Ordnung, - - und Herzog-Eberhardinische Anno 1660. publicirte Canzley-Ordnung, zum Grund und Norm Unserer und Ihrer Erb-Folge und ganzen Regierung legen, darüber ohnverbrüchlich halten, und etwas widriges, es habe Namen wie es immer wolle, durchaus nicht - - gestatten sollen noch wollen.„

Ferner: „Herentgegen die - - Land-Recht, Hof-Gerichts- und alle andere dieses Herzogthums wohl hergebrachte Ordnungen, wie sie durch der jedesmaligen Röm. Kayser Confirmationes bestättiget worden, als die einige Norm der Fürstlichen Regierung in diesem Herzogthum stets und fest bewahren, und nichts dagegen verhängen lassen wollen.„

In der Accis-Ordnung vom Jahr 1744. lautet es: „Als haben Wir disen - - - Fehlern vorzubiegen, - - - wiederum eine absonderliche Accis-Deputation von einigen Unsern Ministris, Regierungs- und Expeditions-Räthen, auch Landschafftlichen Deputatis bis auf weitere

Verordnung gnädigst nidergesetzt, durch solche die Accis-Ordnung revidiren, und selbige mit Einwilligung Unserer Landschafft zu einer neuen Auflag befördern lassen.„

(Künftig ein mehreres.)

Zweytes Capitel.

Anderer Rechts-Gelehrten Meynungen von denen Land-Ständischen Gerechtsamen bey Landes-Gesetzen.

§. 1.

Meynungen von BERGERS Sen.

Der Herr Reichs-Hof-Rath von BERGER hat sich (1) also ausgedruckt: In Imperio plerumque Principes, quoties lex ferenda est, ordines provinciales in consilium adhibere solent, ex pacto videlicet & capitulatione; ex quo dimanat regula: Principis rescripta & decreta toties legem faciunt, quoties Princeps alioqui solus legem fert; toties autem legis instar non valent, quoties Princeps ex pacto & capitulatione ordines

(1) in Oeconom. Juris, Lib. 1. Tit. 1. §. 24. & not. 1. p. m. 25.

dines provinciales, sive ut partem potestatis legislatoriæ, sive per modum saltem consilii, adhibet ad legem ferendam. vid. *Resol. Lauterbach. tit. de constit. princip. quæst.* 1. - - -

§. 2.

Von BERGERS Jun.

Sein Sohn, Herr Regierungs-Rath von BERGER glossirt über des Herrn von COCCEJI hernach angeführte Worte: Regulariter vero possunt, also (1): Ita communis Schola. Ast, re exactius perpensa, arbitror, regulariter potius negotia, quæ politiam & regimen, concernunt, ut religionis, legumlationis, - - - Principem, consensu ordinum adhibito, debere perficere. Enimvero memorandus est locus Const. Rudolfi I. vom Land-Frieden ap. LEHMANN *C. S. L. V. C.* 108. ubi Rex sic ait: was auch die Fürsten in ihrem Lande mit der Landherren Rate NB. setzent und machent, disem Land-Friede ze Besserunge und ze Vestenunge, das mögen sie wohl thun rc. Innuitur hic potestatem quidem, sanctiones de pace publica condendi, tribuendam esse Principibus, ibi: Die Fürsten in ihrem Lande, sed quæ sic temperetur, ut Ordinum, der Landherrn, i. e. qui in provincia prædia possident & jurisdictionem exercent, consilium,

(1) in Animadvers. ad eund. p. m. 323. sqq.

Rate, merito colligatur. Nec putes, vocem: Rate simplicem saltem persuadendi rationem designare, sine effectu. Nam omnes Scriptores medii ævi, & post Carolingos quidem, sicubi Cæsarem in Comitiis de publicis rebus cum Statibus deliberasse, vel leges universales sanciisse, narrant, id horum consilio factum fuisse ajunt. Immo plerisque Constitutionibus id verbum insertum legitur. Jam quis, Status Germanici gnarus, crediderit, tum Status consilium saltem, haud consensum, impertitos? Nam hodieque passim adhuc usurpatur. Vid. *Cap. Jos.* §. 27. ibi: Rath, præterea *Capit. Leopold. & Jos. a.* 3. Ordinum Provincialium auctoritas dum restinguitur, hoc ipso vindicatur & firmatur; ibi: Daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer ꝛc. mit Ausschliessung des Lands-Herrn NB. privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung ꝛc.,, Worauf er noch weiter von denen Gerechtsamen derer Land-Stände in wichtigen Landes-Sachen überhaupt redet.

§. 3.

Von COCCEJI.

Herr Geheimer Rath von COCCEJI (1) drückt

(1) in Jur. publ. prud. Cap. 23. §. 4.

drückt sich also aus: An autem Status ea (Statuta) facere possint absque consensu der Land-Stände? dependet à forma cujusque provinciæ: regulariter vero possunt. BOCER. *Class.* 1. *disp.* 3. 42. *lit. a.*

§. 4.

HOMBERGKS.

Herr Professor HOMBERGK (1) sagt kurz: (Status Imperii) ferunt eas (Leges) vel suo arbitrio, vel consensu Ordinum Provincialium secundum pacta cum his inita.

§. 5.

HORNENS.

Herr Hof-Rath HORN erkläret sich (2) dahin: Conduntur vero ejusmodi Leges plerumque in Comitiis provincialibus, ex consilio & assensu Ordinum provincialium. Quod an voluntatis ac expedientiæ tantum, an necessitatis aut exigentiæ sit & quousque? cujuslibet Provinciæ observantia & pacta conventa docebunt. - - Si nihil horum adsit, quod pro Statibus provincialibus pugnet, soli Domini territoriorum Leges condunt. Sed bene tamen sibi & suis consulunt, si Ordinum vel Subditorum non negligant consilium, &

 volun-

(1) in Jure publ. Cap. 10. §. 30. p. m. 159.
(2) Jur. publ. prud. Cap. 61. §. 1. p. m. 708.

voluntariam potius quam obtrusam agnitionem Legum velint.

§. 6.

KEMMERICHS.

Herr Hof-Rath KEMMERICH erkläret sich (1) dahin: An vero & placitum Ordinum provincialium ad condendas leges adhibendum sit? à forma cujusque provinciæ & pactis fundamentalibus dependet; dum alibi major, alibi minor, alibi nulla eorum est auctoritas: Sed in illis quoque provinciis, ubi illud necessitatis non est, tamen expedit, leges ferendas cum Statibus provincialibus communicari, ut voluntaria potius quam coacta obedientia requiri videatur.

§. 7.

LANGGUTS.

Herr Hof-Rath LANGGUT (2) pflichtet dem Herrn von COCCEJI bey, daß ordentlicher Weise ein Landes-Herr die Land-Stände nicht zu Rath ziehen müsse: Quia, quantum ad legislationem provincialem, Ordinum provincialium votum ut plurimum consultativum tantum videtur.

§. 8.

(1) in Introd. ad Jus publ. Lib. 7. Cap. 5. §. 12. p. m. 1448.

(2) in Animadvers. ad Coccej. Jus publ. p. m. 378.

§. 8.

SCHWEDERS.

Herr Professor SCHWEDER (1) meldet: Conduntur autem ut plurimum Statuta hæc Provincialia in Conventibus Provincialibus Ordinum Provincialium consensu, (auf den Land-Tagen, mit Rath und Gutachten der Land-Ständen,) quod an voluntatis tantum, vel necessitatis etiam sit? antiqua cujusque regionis observantia, & pacta conventa inter Dominum Territorii & Ordines Provinciales omnium optime te edocere poterunt.

§. 9.

STRUBENS.

Der nunmehrige Königlich-Groß-Britannisch-Chur-Braunschweigische Geheime Justiz-Rath STRUBE, einer der geschicktest- und ehrlichsten Rechts-Gelehrten unserer Zeiten, schriebe, als damahliger Syndicus der Stifft-Hildesheimischen Ritterschafft und Städte (2): „Regierungen können zwar sine speciali Mandato Principis weder Gesetze machen, noch Dispensationes und Privilegia ertheilen. Vid. MEVIUS *Part*. 4. *Dec*. 420. *n*. 3. Herr BOEHMER *ad ff. Tit. de Constitut. Princip.*

N 5 §. 4.

(1) in Introd. in Jus publ. Part. spec. Sect. 2. Cap. 13. §. 3. p. m. 854.

(2) Im Unterricht von Regier. und Justiz-Sachen, Sect. 2. §. 8. not. b. pag. 51. sqq.

§. 4. MARTINI *Anal. ad O. P. S. Præf. n.* 69. Ob aber eine Verordnung zu machen, zu dispensiren, und jemand zu privilegiren sey? solches überleget man in demjenigen Collegio, welches dem Fürsten die Landes-Regierung führen hilft, und er bey Ausübung der seiner höchsten Person vorbehaltenen Regalien zu Rathe ziehet. Vermöge des uralten teutschen Herkommens wird nicht nur der Fürstl. Regierungs-Räthe, sondern auch der Land-Stände Gutachten vernommen, bevor man Gesetze promulgiret. Es heisset in König Rudolphi I. Anno 1287. verfaßter, Anno 1291. renovirter Constitution: „Was auch die Fürsten in ihrem „Lande mit der Land-Herren Rate sezent und „machent, diesem Land-Friede ze Besserung „und ze Vestenung, das mögen sie woll thun, „und damit brechent sie des Land-Friedes nicht.„ vid. LEHMANN Speyer. Chronic. *Lib.* 5. *Cap.* 108. *p.* 558. und Herr LUDEWIG, der Hallischen Universität Canzler, auch Königl. Preussischer Geheimter und Regierungs-Rath im Herzogthum Magdeburg, bestärcket *in Reliqu. MSS. Tom.* 7. solches alte Recht der Land-Stände also *pag.* 150. Est hoc homini Germano omnino discendum & notandum, quod legislatoria potestas, uti in imperio non penes Imperatorem solum, verum etiam Ordines

dines in comitiis, ita in provinciis quoque Principi soli non licuit, condere leges, nisi in consessu consensuque procerum provincialium, der Land-Stände. Ut adeo provinciales leges nomen sustinerent provincialium Recessuum, in vernacula der Land-Tags-Abschiede; imgleichen *p.* 175. Jure Romano ad consuetudinem satis fuerat Principis tacita voluntas consensusque. Verum ille in nostris principatibus non sufficit, ubi legislatoria potestas non Principis solius sed Ordinum simul in comitiis. Igitur est opus utriusque voluntate in legibus, & silentio utriusque in consuetudine. Alterutrum satis non est. Conf. IDEM *tr. de jure clientelari German. Sect.* 3. *Cap.* 1. §. 1. *Lit. e. pag.* 142. Gleicher Meynung mit ihm ist der ehmahlige Königlich-Schwedische Vice-Præsident MEVIUS *in Commentar.* von wucherl. *Contract. Part.* 1. *Cap.* 4. §. 4. *pag.* 72. allwo er schreibet: „Wie im Röm. Reich die Form und Maase „des Regiments von Alters her zwischen dem „Haupt und Gliedern beliebet und verfasset, „daß alle wichtige den Statum Imperii afficirende Sachen, unter denen die promulgatio „legum, mit Rath und Consens der samtlichen „Reichs-Stände beschlossen und vereiniget wer„den, also ist solche forma Regiminis auf die

„gemei-

„gemeine Freyheit auch in den Chur-Fürsten-
„thum und Landen von Alters eingeführet und
„hergebracht, daß Chur-Fürsten und Stände
„dergleichen Wichtigkeiten, also auch gemeine
„Gesetze, nicht aufrichten, dann mit Zuziehung
„ihrer getreuen Land-Stände, denen zu erst
„davon Bericht geschiehet, darauf ihr Rath,
„Gutachten und Mitbewilligung erfordert wird.
„So ein Theil der teutschen Freyheit, deren
„man sich rühmet, nicht ohnbillig geschätzet,
„und ex antiqua consuetudine also radiciret
„zu seyn erachtet wird, daß, wie die Kayserl.
„Constitutionen, ohne der Stände Rath und
„Mitbelieben angerichtet, im Reich keiner Wür-
„den und Krafft seyn, also auch in den Land-
„schafften die Leges, ohne der Land-Stände
„Rath und Willen publiciret, dieselbe nicht
„verbinden, noch vim Legis erreichen. Was
„für Nutzen und Zuträglichkeit zu mehr willi-
„gem Gehorsam, Beständigkeit, Autorität
„und Würckung ein solcher Gebrauch importi-
„re, ist hier zu repræsentiren nicht vonnöthen.„
Herr F. L. de BERGER *in Animadvers. ad Cocceji Juris publ. prud. Cap.* 23. *§.* 4. *pag.* 323. hält auch dafür, regulariter negotia, quæ politiam & regimen concernunt, ut Religionis, *legumlationis*, tributorum &c. &c. vel defensionem provinciæ, puta belli &c.

Prin-

Principem consensu adhibito ordinum debere perficere, und der Chur-Cöllnische Geheimte-Rath Herr MOSER bezeuget *in Compend. Jur. publ. Lib.* 4. *Cap.* 21. §. 8. „Daß in den „meisten Provincien, wo Land-Stände vor„handen seynd, die Landes-Herren nicht völlig „freye Hände haben, Gesetze und Ordnungen „zum Behuf des Landes zu machen.„ Es stehet jedoch nicht zu leugnen, daß, gleichwie an verschiedenen Orten in neuern Zeiten die Stände von vielen Regiments-Geschäfften ausgeschlossen sind; also man auch, ohne ihr Zuthun, vielfältig Gesetze promulgiret, oder doch, wann die Landes-Herrschafft sie schon zu Rathe ziehet, nach Willkühr derselben Gutachten folget, oder es aus der Acht lässet.

Wenn gleich solches in diesem oder jenem Lande mit Fug geschiehet; so mag jedoch die höchste Obrigkeit mittelst keiner Landes-Constitution etwas verordnen, welches die durch verbindliche Privilegia, Landes-Verträge und sonst erhaltene Gerechtsame der Stände und Unterthanen schmählert. Denn sonst wäre es ein leichtes, diese um alles zu bringen, und eine ganz arbitraire Gewalt einzuführen. Geseze, die der Fürst nach Willkühr gemachet, kan er nach Willkühr wieder aufheben, nicht aber, was er seinen Ständen versprochen, unerfüllet lassen,

und

und die Befugnisse, so diese erworben, und welche sie, oder doch deren Agnition, wohl gar titulo oneroso erlangt haben, ihnen nehmen. Von dem hochpreißl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ist in causa Mecklenburgischer Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg in puncto der Landes-Gravaminum hierunter sehr weißlich ein sorgfältiger Unterscheid gemachet, indem derselbe am 19den Oct. 1724. also erkannt hat: (ut supra. pag. 95.)

Daß die Stifft-Hildesheimische Land-Stände ein gleiches begehren, kan ihnen demnach niemand zum Verbrechen deuten, und als einen Eingriff in die Landes-Fürstl. Hoheit ansehen. Wer auch angiebet, es sey diese ihre Prætension neuerlich, und von den Vorfahren nicht gemachet, muß in den mit der Landschafft gepflogenen Handlungen schlecht bewandert seyn. Am 1. Jun. 1659. ertheilte die Chur-fürstl. Cöllnische Stifft-Hildesheimische Regierung besagten Land-Ständen folgende Resolution: „Ad 12. Wäre man erbietig, die Po-„licey-Ordnung alsofort zu communiciren, „und wolle man der Löbl. Stände Erinnerun-„gen darüber gewärtig seyn.„ Und dieses wurde nachmahls in einer Land-Tags-Proposition wiederhohlet; worauf sich sämtliche Stände also vernehmen liessen: „Daß die Ambts-

„Poli-

„Policey- und Dienst-Ordnung respective „dermahleins in Druck ausgelassen, und darüber mit gehörigen Nachdruck gehalten werden möge, verlangen wir allerseits unterthänigst; jedoch, daß unsere, des Thum-Capituls, Erinnerungen dabey beobachtet, und „wir, die 7. Stiffter, wie auch Ritterschafft „und Städte, über die Policey- und Dienst-Ordnung, nachdem uns dieselbe, dem in der „Land-Tags-Proposition gethanen gnädigsten „Erbieten zu folge, communiciret, mit unsern Monitis der Gebühr gehöret und vernommen werden.„ Als aber dem ohngeachtet die Communication der Policey-Ordnung anfänglich gar unterbliebe, endlich zwar geschahe, jedoch, der Stände Erinnerungen ohnerwartet, mit deren Publication verfahren wurde, thaten Ritterschafft und Städte der Stifft Hildesheimischen Regierung am 9ten April 1666. folgende Vorstellung: „Es ist sowohl im Braunschweigischen Haupt-Recesse, als den Reversalen, welche den 11. Mart. 1645. für dem „damahligen Land-Tage im Namen des dero „Zeit regierenden gnädigsten Landes-Fürsten „von der Hochlöbl. Fürstlichen Regierung nebst „E. Hoch-Ehrwürdigen Thum-Capitul ausgestellet, wo sonst darauf noch eine reflexio genommen werden will, die doch billig in ihrem

„vigeur

„vigeur ohnverbrüchlich verbleiben müssen,
„gnugsam verwahret, daß wir bey unsern so
„wol vor occupirten Stiffte als nachgehends
„erlangten juribus und dem Herkommen ohn-
„beeinträchtiget gelassen werden sollen. Nun
„ist aber ein ohnverrücktes Herkommen, wel-
„ches niemals von jemand in Zweiffel gezogen,
„weniger angefochten worden, daß bey uffrich-
„tenden Ordnungen, wie die Namen haben,
„die Land-Stände, da ihr Interesse bey ver-
„siret, mit ihren Erinnerungen vernommen
„werden. So lange unter den Herren Her-
„zogen mit den benachbarten Landschafften wir
„in corpore gestanden, ist es nicht, noch auch
„nach der extradition des Stiffts, anders ge-
„halten. Man gehe nur zurück und conside-
„rire alles, was sieder dem im Stifft aufge-
„richtet an Schaz-Ordnungen und Instru-
„ction, Tax-Ordnung, oder dergleichen, da-
„bey die Land-Stände interessiret, so wird
„sich befinden, daß nicht allein zusambt und
„gleich E. Hoch-Ehrw. Thum-Capitul auch
„wir als Mit-Land-Stände darzugezogen,
„und mit unsern Erinnerungen darüber ver-
„nommen, sondern auch allenthalben, wo ei-
„nige Veränderung und Verbesserung reser-
„viret, dieselbe also eingerichtet, daß solches
„mit Einrath und Vernehmung der Landschafft

„gesche-

„geschehen solte. Ihre Churfürstl. Durchl. „unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, hat „auch in dem Land-Tags-Abschiede de Anno „1652. art. 4tens wollen rc. gnädigst ver„sprochen, die Canzley- und Hof-Gerichts-„Ordnung revidiren zu lassen, auch der Land-„Stände Gutachten und nützliche Vorschläge „darüber anzuhören und zu vernehmen; ubi „igitur eadem vel major est ratio, ibi etiam „idem jus esse debet. Man kan aber kein „Gutachten oder womit vernommen werden, „was nicht vorhin communiciret ist. Ja es „hat solches bißher so gar keine Difficultät ge„habt, daß E. Hoch-Ehrw. Thum-Capittul „selbst befodert, daß die Policey-Ordnung, „wie sie zu Anfang begriffen gewesen, inglei„chen auch das erste Concept der Hof-Gerichts-„Ordnung, welches aber nachgehends auch in „viele Wege geändert, communiciret worden; „wie wir dann davon als ein perpetuum do„cumentum noch zweene Exemplar in Händen „haben, davon eins E. Hochw. Gn. Hoch- und „Wohl-Edl. Gestr. Herrl. und Hochgel. Gun„sten hiebey fürgezeiget werden soll. Es ist de„ro Zeit dasselbe non tantum non contradi„cente, sed Capitulo procurante, verschie„dentlich abgeschrieben, den Descriptoribus „auch ex Publico die Copial-Gebühr entrich-

„tet, welches wir nimmer mit würden verwil-
„liget haben, wann man intendiret hätte, uns
„davon zu excludiren. In recenti memoria
„ist auch noch, daß die Amts-Ordnung, ehe
„sie gedrucket, sine omni contradictione &
„difficultate communiciret, und wir mit un-
„seren Erinnerungen darüber gehöret worden,
„ja vielfältig mit E. Hoch-Ehrw. Thum-Ca-
„pitul, testante desuper habito protocollo,
„darüber communiciret und deliberiret haben.
„Was uns nun von so langer und dero Zeit
„recht gewesen, das kan uns anjetzo nicht un-
„recht seyn. Wir werden uns auch von sol-
„cher unser kundbahren Befugniß nicht verdrin-
„gen lassen können rc.„ Und in der nochmah-
ligen unterthänigsten Remonstration in puncto
Gravaminum de 8ten Dec. 1666. lautet es al-
so; „12. Daß Ew. Churf. Durchl. bey Aus-
„lassung der Policey-Ordnunge nicht gemey-
„net sey, jemanden gegen das alte Herkommen
„zu præjudicirtn, imgleichen Sich gnädigst er-
„klären, der Land-Stände dienliche Erinne-
„rungen, wann einige Verordnungen ergehen
„zu lassen nöthig, gnädigst anzuhören, das ist
„preiswürdig. Weil nun aber die vorherge-
„hende Communicatio dem alten Herkommen
„gemäß, über das auch, so man nicht gesehen,
„keine Erinnerung thuen, noch ein Gutachten
„eröff-

„eröffnen kan; so wird es E. Churf. Durchl.
„unterthänigster Zuversicht nach, bey solcher
„herkommenen vorhergängigen Communica-
„tion gnädigst lassen.„ Besage Land-Tags-
Abschiedes de An. 1722. inhærirte man bey
damaligen Land-Tag diesen Begehren folgender
Gestalt: „Ad 3tium: Erkenneten die Land-
„Stände das gnädigste Versprechen, daß bin-
„nen Jahres-Frist die Dienst-Ordnung re-
„vidiret und zum Druck befördert werden sol-
„te, mit unterthänigsten Danck. Sie lebten
„aber anbey der Hoffnung, man würde solche
„Revision ohne ihre Zuziehung nicht vorneh-
„men, massen so wohl die allgemeine Obser-
„vanz fast aller teutschen Chur- und Fürsten-
„thümern, nach dem Zeugniß MEVII *in*
„*Tract.* von wucherl. *Contract. Part* 1.
„*Cap.* 4. *num.* 4. *pag.* 40. als auch das be-
„sondere Herkommen dieses Hoch-Stiffts hier-
„innen ihre Gerechtsame überflüssig fundirte,
„und ergeben die Acta publica, daß nicht nur
„zur Zeit, da die Herren Herzogen von Braun-
„schweig dieses Fürstenthum im Besitz gehabt,
„nicht anders, als nach vorgängiger Commu-
„nication mit denen Ständen, Gesetze pro-
„mulgiret worden, sondern auch die Herren
„Bischöffe hätten jedesmahl gesambte Land-
„Stände zu dergleichen wichtigen negotiis ge-

 „zogen;

„zogen; wie denn v. g. die Schatz-Ordnung
„mit Consens der Stände verfasset und bestär-
„cket, nicht weniger zu Chur-Fürst Ferdinandi
„glorw. Ged. Zeiten mit gesamten Ständen
„wegen einer abzufassenden Tax-Ordnung und
„Constitution, die tempore belli contrahirte
„Schulden betreffend, in Comitiis deliberi-
„ret worden, auch Chur-Fürst Maximilian
„Heinrich p. m. An. 1652. der Land-Stände
„Gutachten wegen Revidirung der Gerichts-
„Ordnungen zu vernehmen, sich erkläret, und
„versprochen hätte, mit deren Zuziehung eine
„Contributions-Ordnung promulgiren zu las-
„sen.„ Welchem allen die verordnete Chur-
Fürstl. Commission überall nicht wiedersprochen,
und die angeführten Worte dem Land-Tags-
Abschied einverleibet hat. Als demnach in dem
Proœmio der An. 1730. publicirten Hof-Ge-
richts-Ordnung gesetzet wurde: „Es sey die-
„selbe nach vorgängiger von Ihro Chur-Fürst-
„lichen Durchl. beliebter Communication mit
„Dero getreuen Ständen dergestalt eingerich-
„tet zu seyn befunden, daß sie Landes-Fürstl.
„genehm gehalten worden,„ und man besor-
get, daß diese Worte künfftig von einer will-
kührlichen Communication verstanden werden
möchten, so haben die Stände keinen Umgang
nehmen können, die ihnen zustehende Gerecht-
same

same durch eine eventuale Protestation und Reservation, gleich ihren Vorfahren, auf erlaubte Weise ohngekränckt zu bewahren.

Nachhero schriebe er ferner (1): Insigne Statuum provincialium jus est II. quod illis irrequisitis Territoriorum Domini Leges condere non solent, de quo dixi in dem Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen *Sect.* 2. *§.* 8. *lit. b p.* 51. *sq.* A Seculo XIII. legislatoriam potestatem exercere cœpisse Principes, observarunt CONRING *de Origine Juris Germ. Cap.* 28. *p.* 167. HERTIUS *de Superioritate territoriali §.* 25. *in Notis.* C. J. C. ENGELBRECHT *de Fatis Jurisprud. justitiæque administrat. in German. p.* 16. Celeberr. HOFFMANN *de Origine & Natura Legum Germanicar. Cap.* 2. *period.* 6. *Sect.* 5. *§.* 1. Cum vero illis temporibus res arduas rarius pro arbitrio definirent imperantes, & amplissima esset Ordinum provincialium autoritas, quid mirum ad Leges condendas eos etiam esse adhibitos? In multis regionibus illud jus servarunt, non tamen ubivis exercent hodie. Aliqui eo nunquam fuerunt præditi. Inprimis illi Principes, qui recentiori demum tempore, post-

(1) in Tract. de Stat. provinc. orig. & præcip. Juribus. §. 15. p. 27.

quam Superioritas territorialis jam altiores radices egerat, legislatoriam poteſtatem ſibi vindicarunt, quandoquidem nec pacta, nec mores jubebant conſenſum Statuum impetrare, majeſtaticum illud jus pro arbitrio exercuiſſe videntur. Alibi facultatis circa leges condendas legitime acquiſitæ, ut aliorum jurium, jacturam fecerunt Ordines. Igitur cujuslibet Reipublicæ mores & ſtatuta ſunt inſpicienda, unde apparebit, an de eſſentia legis ſit, ut Statutum provincialium conſenſu feratur, nec ne? Negari etiam nequit, aliquando magis conſilium, quam conſenſum eorum deſiderari. Id tamen ſatis expeditum eſt, quamquam invitis etiam Ordinibus leges promulgare poſſit Princeps, non tamen licere ipſi ſtatuere, quæ jura Ordinum infringunt, & contrariantur pactis publicis. Recte ea propter reſpondit HORNIUS *Claſſ.* 2. *Reſp.* 7. *p.* 98. daß die denen Reichs-Ständen in ihren Territoriis zuſtehende poteſtas legislatoria die mit denen Land-Ständen aufgerichtete Pacta und ausgeſtellte Reverſalia auch übliches Herkommen nicht aufhebet, vielmehr die Jura des Landes-Herrn nach denſelben ausgeübet werden. Conf. quæ dixi in dem Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen d. l. p. 54. ſeq.

Endlich

Endlich schreibt Herr Geheimer Justiz-Rath STRUBE (1) nochmals: „Daß die Land-Stände an dem Recht, Gesetze zu geben, von alten Zeiten her Theil gehabt, lehret LUDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom. VII. p.* 150. 151. 175. und zwar mit gutem Grunde. Es schreibet ZANTFLIET *in Chron.* beym MARTENE *Collect. veter. Scriptor. Tom. V. p.* 174. Eodem anno (1317.) tota patria Leodiensis congregata apud Fexhe conniventibus cunctis una cum Leædiensi Episcopo decretum est illic & statutum, quod si quis homicidium fecerit, extra patriam proscribi & banniri debeat. Und *p.* 210. Anno 1335. per consensum omnium statuum patriæ (Leodiensis) decretum est, & irrefragabiliter sancitum, quod quicunque hominem occidat, ipse sine remedio debeat occidi. Wie auf den Oesterreichischen Land-Tagen Münz-Ordnungen gemachet worden, berichtet das Chronicon Austriacum bey dem Herrn Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG *Tom. V. p.* 115. also: „Wann ein Theil dem andern nicht wolte nach-„geben, und die Sachen wurd ganz zerstossen. „Dann allein der Artickel von der Münz war „zu End beschlossen und verbrieffet, und ward „verlassen durch den Kayser und die Landschafft „mit

(1) in seinen Neben-Stund. Part: 2. pag. 461.

„mit den Hausgenossen zu Wien, daß sie mün-
„zen solten, und sezen, daß die Marck haben
„solt lauter Silbers 5. Loth.„ Es gestehet
auch HORN in der Sammlung zur Hand-
bibliothec von Sachsen *p.* 50. wie nicht zu
leugnen sey, daß bey Einführung gewisser Constitutionen und Decreten der Landschafft Rath, Gutachten und Einwilligung selten und nie übergangen worden. In denen Mecklenburgischen Landes-Reversalen de An. 1621. ist versehen, daß mit Zuziehung Ritter- und Landschafft die gemeinen Land-Rechte in teutscher Sprache, damit ein jeder, wie seine Sache im Gericht zu treiben, selbst verstehen könne, zusammen gebracht und abgefasset, und nach demselben in den Canzeleyen und Hof-Gericht sententioniret und gesprochen werden soll. (a) Wann es die Nothwendigkeit erforderte, so könnte eben dieses fast von allen teutschen Provinzen erwiesen werden. Die Sache scheinet ihren Ursprung fürnemlich daher zu nehmen, daß man in alten Zeiten die Gewalt der Richter und Gesetzgeber nicht sorgfältig unterschieden hat. Unsere alte Gesetze sind gröstentheils Sammlungen Richterlicher Erkenntnisse, und wenn nicht nur in besonderen Fällen, sondern überhaupt die Frage entstunde, was den Rechten und der Billigkeit gemäß seye, so überliesse man dessen Beurthei-

lungen den Schöppen, (b) welche in wichtigen Sachen gemeiniglich aus der Landschafft genommen wurden. Auch durffte keine Landes-Obrigkeit durch willkührliche Geseze ihrer Unterthanen Frey- und Gerechtigkeit schmälern. Um demnach allen Streit darüber zu vermeiden, ob solches durch die einführende Ordnungen geschehen, so erforderten die Landes-Herren der Stände Gutachten, ehe sie zu deren Publication schritten. Unsere Fürsten gebrauchen zwar das Recht, Geseze zu geben, mehr als ihre Vorfahren. Sie dürffen jedoch wider die mit der Landschafft errichtete Verträge nichts ordnen. Denn wozu nützeten diese, wenn die daher entspringende Befugnisse der Unterthanen durch Geseze aufgehoben werden könten, so offt die Landes-Obrigkeit dafür hält, oder zu glauben vorgiebet, daß solches die gemeine Wohlfarth erfordert. Ist gleich keine Zuziehung der Stände in den Landes-Verträgen erfordert, wenn der Landes-Herr Geseze machen will, so haben jedoch selbige zu widersprechen Ursach, dafern z. E. man dem Adel die hergebrachte Steur-Freyheit, oder seine in den Land-Tags-Abschieden gegründete Brau-Gerechtigkeit durch eine Landes-Ordnung nehmen, und etwas die Reguln der Gerechtigkeit verlezendes einführen wolte. Hingegen darf man den Widerspruch

der Landschafft nicht immer beachten, wenn schon nach der Landes-Verfassung die Geseze ein Vorwurf der Landschafftlichen Berathschlagungen sind, und die Stände dafür halten, daß eine Verordnung, welche der Landes-Herr machen will, denen Reguln der Klugheit zuwiderläufft, dafern dieser aller Vorstellungen ohngeachtet eine andere Meynung heget. Gemeiniglich wird nur jener Zuziehung und Rath erfordert, welchem allemahl zu folgen, kein Fürst verbunden ist. Wäre aber auch ihre Einwilligung nöthig, so können sie jedoch solche zum Nachtheil des gemeinen Wesens nicht versagen, sondern zu deren Ertheilung so wohl, als die nöthigen Steuren aufbringen, durch rechtliche Mittel angehalten werden. (c)

(a) Herr von BEEHR Rer. Meclenb. Lib. 8. p. 1549.

(b) Herr Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG in Parergis Göttingensibus Tom. I. Lib. 2. p. 131. 133. und in Corp. Jur. feud. Germ. præf. §. 24.

(c) Siehe meine Observationes juris & Historiæ Germ. Obs. 4. §. 12.

§. 10.

§. 10.

STRUVENS.

Herr Hof-Rath STRUVE (1) solle also gelehret haben: „Der 2te Punct, so auf dem Land-Tage vorkommt, ist das Recht, Geseze und Ordnungen zu machen. Es haben zwar die Reichs-Stände potestatem legislatoriam, wie es ihren Ländern erträglich; allein was rechte wichtige Landes-Ordnungen anlanget, die gehören vor die Landes-Stände mit, weil es Jus universale ist, daran sich das ganze Land zu binden hat. Man hat dieses mehrmalen gesehen, daß, wann nur Landes- oder eine besondere Ordnung publiciret werden sollen, man zwar das Concept bey einem Landes-Herrn aufsezen lassen, es ist aber nachmahls denen Land-Ständen communiciret worden, die ihre Monita mit beygebracht; Man siehet auch dieses bey Policey-Ordnungen, weil diese das ganze Land concerniren; es werden solche ordinair mit denen Land-Ständen communiciret, derer Gutachten darüber eingeholet, nicht daß sie einen Theil haben an der potestate legislatoria, sondern daß dieses gleichwohl eine Sache, die das ganze Land betrifft, dahero auch deren Sentiment eingeholet wird, nicht anders, als

(1) Im Discurs von Land-Ständen, Cap. 4. p. m. 161. sqq.

als wie ehemals bey denen Fränckischen Kaysern: Denn ob solche gleich potestatem monarchicam gehabt; so wurden doch die Leges universales auf einem allgemeinen Reichs-Tag proponiret, und der Consens der gesamten Stände darüber requiriret. Nichts desto weniger bleibet die potestas legislatoria dem Landes-Herrn, so man an dessen Edictis siehet, und der ganzen Administration der Justice wahrnimmt, die von dem Landes-Herrn dependiret.

Herr Hof-Rath JARGOW mercket dabey folgendes an:

ad verba: **zu binden hat.**) Das Recht, Geseze und Landes-Ordnungen zu machen, dieselbe zu interpretiren, zu declariren, dagegen zu dispensiren, und solche wieder aufzuheben, gehöret ohnstreitig ad Regalia, und ist eines der wichtigsten annexorum Superioritatis territorialis, vermöge derselben einem teutschen Reichs-Fürsten dieses Recht zustehet. Die Frage: ob dergleichen Geseze nothwendig und dem Lande nützlich? pfleget auf Land-Tägen mit den Land-Ständen vorhero communiciret, mithin mit deren Zuzieh- und Bestimmung ein solches Geseze errichtet zu werden. Gleichwie nun also dieses solchergestalt in den mehresten teutschen Provinzen obtiniret, vid. MEVIUS von wucherlich. *Contract. P. I. Cap.* 4. *num.* 4.

RHETZ *in Comment. Jur. feud. pag.* 75. im Herzogthum Würtemberg und der Grafschafft Tyrol, testante MYLERO *de Stat. Imp. P.* 2. *C.* 39. 3. §. 10. *p.* 366. in Ost-Frießland, testante RHETIO *in Instit. Jur. publ. L.* 2. *tit.* 3. §. 4. *p.* 376. im Herzogthum Bremen, vid. PFEFFINGER *ad Vitriar. Vol. III. pag.* 1154. im Herzogthum Lüneburg, vid. Dorff- und Land-Recht, *P. II. L.* 2. *Cap.* 7. *p.* 142. STRUBE *de orig. Nobilit. p.* 70. im Herzogthum Holstein, JARGOW Einleit. zur Lehre von den Regalien, *p.* 723. also haben in Mecklenburg die Land-Stände eben diese Befugniß. Es gründet sich aber dieselbe wiederum theils auf das Herkommen, theils auf die Landes-Grund-Gesetze. Das erste wird aus denen seit etlichen Seculis her publicirten Landes-Gesezen erwiesen. Die Anno 1516. emanirte, ingleichen die 1542. publicirte revidirte Policey-Ordnung, die Schäffer-Ordnung de An. 1578. die Gesinde-Ordnung de An. 1645. die Hof-Gerichts-Ordnung de An. 1570. ingleichen de An. 1622. die Consistorial-Ordnung de An. 1570. die Constitution de An. 1713. wegen der Locatoren und Pensionarien, und andere (a) mehr, sind respective mit der Land-Stände, zum Theil aber mit der Land-Räthe Zuziehung aufgesezet worden, allermassen solches die Præfationes angezogener Constitutio-

tutionen klar besagen. Die Landes-Grund-Geseze, nemlich die Reversales de An. 1621. Art. 9. Art. 34. 35. & 36. Resolutio ad Grav. polit 1. erweisen dieses ganz deutlich. In den Resolut. Cæs. de An. 1724. ad Gravamen X heißt es: (vid. supra p. 94. sq.)

Gleichwie nun überhaupt in dieser Kayserl. Resolution die Befugnisse der Land-Stände in Mecklenburg circa Legislationem festgesezet worden; also zeiget uns solche auch die Grenzen, wie weit solche Jura sich hiebey erstrecken sollen. Es distinguiret überhaupt diese Resolution 1. diejenige Ordnungen, welche die Cammer-Güter, von denen welche das ganze Land concerniren. Ratione der erstern wird dem Landes-Herren das Jus Leges ferendi ohne jemandes Zuthun zugesprochen. Ratione der leztern wird 2. abermahl ein Unterscheid gemacht unter diejenigen Ordnungen welche indifferente Sachen, doch des ganzen Landes Wohlseyn betreffen, und diejenige, welche Sachen concerniren, die wider die Jura quæsita der Land-Stände lauffen. Intuitu ersterer ist denen Land-Ständen, oder, dafern periculum in mora, denen Land-Räthen und dem Engern Außschuß ein Votum consultativum zugebilliget worden; denn solcher gestalt sind die Worte: **rathsame Bedencken und Gutachten**, ingleichem die

verba finalia, zu verstehen. Intuitu der leztern aber soll der Land-Stände ausdrückliche Einwilligung adhibiret werden. Man muß gestehen, daß, wo jemahlen das suum cuique beobachtet worden, solches gewiß in dieser vortrefflichen Resolution sich zeige. Wollte jemand einwenden, daß die verlangte Einwilligung und Zuziehung der Land-Stände in diesem Geschäffte der Lands-Hoheit verkleinerlich und nachtheilig sey, dem antworte ich mit ZIEGLERI Worten, welcher *de jure Majest. L.* 1. *Cap.* 31. §. 16. schreibt: Istud enim nullo modo Principis Superioritatem, ejusque Regenti felicitatem imminuit, sed magis promovet & ad beatitudinem Imperii ejusve gloriam redundat.

(a) Einige zehlen die Superentendenten-Ordnung von An. 1571. ingleichem die Kirchen-Ordnung von An. 1552. auch hieher. Es kan zwar dieses aus denen Proœmiis bemeldter Ordnungen nicht erwiesen werden; doch heißt es wegen der leztern in dem Wismarschen Vergleich de Anno 1555. ap. KLUVER *l.c. Tom. III. P.I. pag.* 734. „Inhalts der bewilligten und von gemeiner „Landschafft angenommenen Mecklenburg. „Kirchen-Ordnung An. 1552. ausgan„gen.„ Ratione der Superintendenten-

Ordnung

Ordnung will solches aus denen Worten des Proœmii: „Auf vorgehaltenen reiffen „Rath,„ geschlossen werden. Wir bemercken noch hiebey, daß Ihro Kayserl. Majest. in Resolut. de 1724. Resol ad Grav. IX ausdrücklich der mit Consens der Stände errichteten Superintendenten-Ordnungen erwehnen.

ad verba: **Landes-Herren auffsezen lassen.**) Ob zwar gemeiniglich die Abfassung der Constitutionen von denen Landesherrlichen Ministris zu geschehen, und das Concept denen Land-Ständen ad monendum zugestellet zu werden pfleget, gestalt auch solches der Art. 36. Reversal. de An. 1621. besaget, nicht weniger aus demjenigen, was wegen des vom Canzler Husano auf Befehl Herzogs Ulrichs projectirten Lehn-Rechts vorgegangen, wovon man apud GERDESIUM in denen **Sammlung. Mecklenburg. Urkund** *P.* **1.** Nachricht findet; so haben wir doch auch Exempel, daß die Landes-Herren dergleichen Auffsäze von denen Land-Ständen verlanget haben. Als auf dem Land-Tag zu Wißmar de An. 1609. die Ritterschafft sub dato d. 5. Nov. d. a. dem Herrn Herzog Carl als ein Gravamen vorstellete: „Es bezeugt auch leyder die tägliche Erfahrung, „daß der übermässige Pracht und Hofarth,

„auch

„auch unnöthige Unkosten auf Hochzeiten, Kind-
„tauffen und Begräbnissen so sehr wachsen und
„zunehmen, daß nicht allein der Zorn GOttes
„dadurch über uns erreget, sondern auch der
„Vorrath unnöthiger Weise verschwendet, die
„Lehen in Schulden gesezet, und die Gelder
„aus J. H. G. Lande in fremde Provinzien
„geführet werden: Aber in allen wohlbestellten
„Königreichen, Fürstenthümern und Regiment
„wider solche Ueppigkeit heilsame Ordnungen
„und Leges sumptuariæ befunden werden, auch
„billig bey uns allhier anzurichten; als stellen
„R. und L. J. H. G. unterthänig anheim,
„wie solchem allen könne vorgebauet, der Vor-
„rath ersparet, und aller und jeder Vermögen
„beybehalten, und also die gemeinen Seckel
„nicht solchergestalt erleeret werden:„ So er-
theilten der Herr Herzog Carl hierauf sub dato
Sternberg den 26. Jun. An. 1610. folgende
Resolution: „Obwohl J. F. G. hierneben
„nicht ungeneigt, auf unterthäniges der Rit-
„terschafft Anhalten Leges sumptuarias zu ver-
„fassen und publiciren zu lassen; so müssen Sie
„es dennoch dafür halten, daß der Ritter-
„schafft ihr eigner Zustand und Gelegenheit
„besser als Ihnen, Ihren Räthen, oder sonst
„Jemand wissend und bekannt, und demnach
„wäre Ihr gnädiges Begehren, daß sie die Ca-

„pita und fürnehmste Puncte istarum Legum, „und was bey einem und dem andern ihr unterthäniges Bedencken, zu Papier bringen, „und Ihro zur Nachricht unterthänigst einschicken, worauf J. F. G. die Gebühr alsdann ferner beobachten würden, anzuordnen.„ Die Ritterschafft erklärte sich hierauf den 27. Jun. 1610. „Als ist die Ritterschafft, ihre „unvorgreiffliche Meynung forderſambst zu eröffnen, erbietig.„ Herzog Carl aber antworteten unterm 28. Jun. a. d. „Die Leges sumtuarias belangend, sind Wir des angezogenen Begreiffs gewärtig, und wollen Uns „dann darauf mit Gnaden vernehmen lassen.„

ad verba: Theil haben an der *potestate legislatoria.*) Es ist ein grosser Unterscheid zwischen der potestate legislatoria und dem Jure consultandi circa utilitatem & necessitatem Legum publicandarum, wie auch dem Jure consentiendi vel dissentiendi circa Leges contra Jura quæsita publicandas. Lezteres kan denen Land-Ständen nicht disputiret werden, es hebet aber ersteres nicht auf: Quod si enim summi Imperantes Concilium Optimatum, aut Imperii sui ordines in sui Regiminis Consortium adsciscant, certumve aliquod Majestatis Jus in eosdem etiam plane transcribant, quidnam talis actus validitati officiat? haud reperio,

perio, schreibt WERLHOF *in Dissert. de Alienat. & Concess. Regalium*, §. 16. *p.* 28. Es folget hieraus, daß wenn auch die Land-Stände würcklich einiger massen an der Potestate legislatoria participirten, solches nichts præjudicirliches involvire.

ad verba: darüber *requiriret.*) vid. *Capitularia* apud BALUZIUM, item DATT *in Vol. rer. Germ. L.* 3. *Cap.* 11. *num.* 29. JARGOW in der Einleit. zu der Lehre von denen Regalien, *p.* 118.

§. 11.

THOMASII.

Herr Geheimer Rath THOMASIUS (1) hat diese Gedancken: Quæritur: An Princeps Imperii possit tales condere Leges (contra Jus provinciale) sine consilio vel consensu Statuum provincialium? Paucis respondemus: regulariter posse, nisi pactis aliud cautum sit. Dn. COCCEJUS *d. l. c.* 23. §. 4. Ante omnia tamen hic non confundenda est quæstio consilii cum quæstione justitiæ, item quæstio quid fiat, cum quæstione, quid fieri necesse sit. Priores ad præsentem dissertationem non primario pertinent: Etsi & hic mallemus, Doctores nonnullos, qui recensent, quid fiat,

 absti-

(1) in Diss. de Statuum Imp. potest. legislator. contra Jus commune, §. 60. sqq. p. m. 43. sqq.

abstinuisse ab actione Legum Romanorum & auctoritate Doctorum. Quid enim hic respondendum sit, docent principia Politices & Historiæ Regionum Germaniæ.

§. 61. Quare facile patet, quid sentiendum sit de doctrina MYLERI *d. c.* 39. §. 9. *Porro*, inquit, *hac potestate condendi jura provincialia Principes & Status Imperii plerumque utuntur in conventibus provincialibus*, **auf den Land-Tägen, mit Rath und Gutachten der Land-Stände**, *ac ordinum provincialium*, **der gesamten Landschafft**, *consensum, utpote in rebus & moribus patriis optime eruditorum & versatorum prius requirunt & adhibent* arg. l. humanum. 8. C. de legibus. l. illa decreta. 2. de Decret. Coler. de proc. execut. part. 1. cap. 3. num. 6. Limn. Lib. 4. jur. publ cap. 8. num. 255. Bologn. in d. l. omnes populi. 9. num. 75. D. de Just. & Jur. (*Nam exinde optimam simul legitimi & æquissimi Regiminis formam & normam resultare, censet & quidem merito* Matth. Stephan. 2. de Jurisdict. part. 1. cap. 1. membr. 2. num. 10. sqq.) *Quod nullo modo Principis Imperii superioritatem, ejusve regendi felicitatem imminuere, sed magis promovere, & ad beatitudinem Imperii, ejusve gloriam redundare, tradit* Camman. de Regal. disp. 4. thes.

thes. 9. Cluten. in paradox. thes. 10. Quis enim hic non dolet v. g. (ut de reliquis taceam,) ad probationem assertionis, quod Status provinciales in rebus & moribus patriis optime versati sint, & quod propterea non imprudenter adhibeantur, tantum apparatum Legum & Dd. afferri.

§. 62. Similis est ratio eorum, quæ sequuntur apud eundem in quæstione de Jure & necessitate. Sic enim pergit *ibid.* §. 10. *Verumtamen hoc magis voluntatis quam necessitatis esse, plurimi Doctorum tradunt.* arg. L. 4. C. de Leg. Dn. Bocer. cl. 1. disp. 3. th. 42. *In quo tamen puncto Regionis observantia*, das Herkommen, *aut pacta conventa inter Principes & Status Provinciales attentenda erunt. Ita in Ducatu Würtenbergico pactis certis ordinatum est:* Land-Recht und Landes-Ordnungen zu machen, mit Einrathen und Zuthun einer gesamten Landschafft. *Hoc est, ut cum consilio & cooperatione Statuum Provincialium conduntur; Sicuti constat ex Statutis Comit. Tyrolens. passim.* Nam sententiam, quod regulariter non necesse sit adhibere Statuum consensum, probare velle ex *L. 3. C. de leg.* & à potestate Theodosii & Valentiniani ad potestatem Statuum Imperii, à Statu Reipubl. Romanæ illorum temporum

ad Statum hodiernum Regionum Germaniæ argumentari velle: re vera ad argumentationes pertinet à baculo ad angulum. Porro quod in ſupplemento de Statibus Würtenbergicis additum eſt, vereor, ut ſuppleat doctrinam circa hanc quæſtionem, vel juſtum exemplum eorum, quæ diſſerit MYLERUS, præbeat.

§. 63. Quod enim in pactis ejusmodi cum Statibus provincialibus, aut etiam in moribus regionum variantibus diſtinguendum ante omnia ſit inter vota Statuum provincialium conſultativa, & quæ plus quam conſilium nudum continent, malo verbis Ill. Dn. de RHETZ exponere, quam meis *Lib. 2. Inſtit. Jur. publ. tit. 3. §. 4. Has leges provinciales plerique Electores & Status Imperii in Comitiis provincialibus, vel habitis tamen iis, ferre ſolent, juxta morem in quaque regione receptum; In aliquibus enim regionibus, provinciales Status majori libertate utuntur, quam in aliis.* Ludolph. HUGO in tract. de Statu Region. Germ. c. 4. §. 29. & ſqq. *Sic in Friſia orientali in ejusmodi Comitiis plus quam votum conſultativum habent. In Lüneburgenſi Ducatu olim libere ſub cœlo aperto convenerunt, vulgo* unter dem blauen Himmel, *in ſylva quadam ambactiæ* Bodenteich. *In*

Bruns-

Brunsvicensi Ducatu etiam sub Dio, prope Elram in parvula sylva Kreyenholz genannt, *olim convenerunt.* OLDENB. in Notit. Imp. P. 1. Disc. 23 n. 4. *Alibi vocantur quidem ad Comitia provincialia, sed tantummodo votum consultativum habent, aut facultatem consentiendi. Alibi Principes Imperii nec Status provinciales, nec Comitia provincialia agnoscunt, uti in Palatinatu inferiori Elector Palatinus Heidelbergensis.* Ex quibus patet, Status etiam Ducatus Würtembergensis habere saltem votum consultativum, per verba: mit Einrathen. Etiamsi enim addatur: und Zuthun; hæc tamen vox non infert, necessarium esse *consensum* Statuum, sed *opem* saltem. Neque, ubi nihil aliud promittitur, quam in illa formula Würtenbergensi, putarem necessarios esse conventus aut Comitia provincialia: Cum multi modi possint inveniri, ut Princeps etiam extra Comitia, quæ plerumque magnas impensas requirunt, possit circa Leges ferendas consilia Statuum & opem expetere.

§. 12.

WABSTENS.

Herr WABST (1) schreibt: „Ferner ist

(1) In der histor. Nachricht von des Chur-Fürstenthum Sachsen 2c. Justiz-Verfass. Sect. 1. Cap. 1. §. 5. p. 5.

ist mit zu berühren: Wie weit die Herren Land-Stände bey Errichtung neuer allgemeinen Geseze und Landes-Ordnungen zu concurriren pflegen? Ob nun wohl an und vor sich derer Landes-Stände Zuziehung bey denen zu errichtenden Gesezen regulariter nicht erfordert wird, massen die potestas Legis constituendæ ein effectus Majestatis vel Superioritatis Juri Majestatico æmulæ, davon die Landes-Stände ordentlicher Weise nicht participiren; so kan doch, aus altem Herkommen, gegebenen Reversalien und Privilegien, dergleichen Gerechtsamt denen Landes-Ständen wohl zustehen, conf. Dn. de RHEZ Lib. II. Instit. Jur. pub. Tit. 3. §. 4. ja es scheinet consilii und einem Landes-Herren zu rathen zu seyn, daß er die allgemeinen Landes-Geseze mit Rath und Gutachten der Stände auf denen Land-Tägen errichte, damit die von Ihnen selbst an Hand zu gebende Gravamina desto nachdrücklicher ponderiret, und die Geseze zu Remedirung derselben eingerichtet werden mögen. Videatur ZIEGLER de Jur. Majest. Lib. I. c. 31. §. 15. 16. MYLER ab Ehrenbach Tr. de Princ. & Stat. Imp. c. 45. p. m. 416. seq. Dergleichen altes Herkommen findet sich insonderheit in denen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landen, woselbst bey Erricht- und Verbesserung

besserung allgemeiner Landes-Geseze und Policey-Ordnungen die Land-Stände - - - auf denen Land- und Ausschuß-Tägen mit dazu gezogen, und derselben ohnmaßgebliche Monita erfordert und admittiret werden. Einige meynen, daß aus denen Deliberandis derer Land-Stände Votum wenigstens in denen vorigen Zeiten einem Decisivo bißweilen nahe zu kommen geschienen, wenn nicht nur von denen Ständen bey verschiedenen Land- und Ausschuß-Tägen ein- und andere Postulata in Unterthänigkeit depreciret, woraus mehr als ein Consilium zu inferiren wäre; sondern auch viele höchstwichtige Sachen, darinnen Salus Populi & Principis versiret, evolviret worden. conf. German. Princ. Lib. III. cap. V. §. 10. p. 223. seq. & not. b. c. Herrn Hof-Rath Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen Lib. 2. c. 9. §. 2. Hingegen legen die meisten denenselben nur ein Votum consultativum bey, indem dasselbe nicht so wohl Legis constituendæ potestatem, als viel mehr ejus constituendæ & concipiendæ modum involviret, dahero hat der Herr Reichs-Hof-Rath von Berger Oeconom. Jur. Lib. I. Tit. I. §. 24. n. 1. aus einem von der Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg An. 1686. ertheilten Responso gar wohl angezogen: „ Sie, „ (die Land-Stände) würden bey denen Land-

„Tägen alleine darum zu denen Deliberationi-
„bus gezogen, damit man die Sachen desto
„genauer untersuchen, und was nützlich oder
„schädlich seyn könne, desto mehr vergewissert
„werden möchte, sonsten aber der Schluß gar
„nicht von der Landschafft, sondern von dem
„Landes-Herrn selbst, oder dessen Regierun-
„gen zu gewarten sey, und solche Regierun-
„gen, sich den Land-Ständen zu conformi-
„ren und nach ihren Willen den Schluß zu
„fassen, nicht angehalten werden mögen.„

Bleibet also die Thesis festgestellet, daß so-
thane Geseze allererst durch des Landes-Herren
Gut befinden und Approbation ihre Consistenz
und Krafft erreichen. Conf. COLERUS Proc.
Exec. P. I. c. 3. n. 6. THOMASIUS supr.
alleg. Disp. §. 60. seq. WILDVOGEL Diss.
de Statibus provinc. von Land-Ständen §. 54.
STRUVIUS Synt. Jur. Publ. c. 26. §. 48.
seq.

§. 13.

ZECHENS.

Der Herr von ZECH (1) zählet unter
die Stücke der Landes-Hoheit: „In Fürsten-
thümern, da Landschafftliche Verfassungen sind,
mit derer getreuen Landschafft von Prälaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft
und

(1) Im Europ. Herold Tom. 1. p. m. 168.

und Adel, auch Landtags-fähigen Städten, unterthänigsten ohnmaßgeblichen anrathe allerhand Religions- Lehens- Justiz- und Policey-Ordnungen zu sezen und selbige zur Würckligkeit zu bringen.„

(Die Fortsetzung künfftig.)

V.

Die Rechte Ihro Kayserl. Majestät, des Reichs-Convents, derer Reichs-Gerichte, und derer Interessenten selbst, in würcklichen Land-Fried-Bruchs-Sachen.

Vor-Abhandlungen.

I.

Von denen Gesezen, wornach in Land-Fried-Bruchs-Sachen zu sprechen ist.

§. 1.

Es ist eine bekannte Sache, daß An. 1494. ein Land-Friede errichtet und An. 1548. leztmahls übersehen und verbessert, nichtweniger gleichbalden An. 1495. eine Handhabung

bung oder Executions=Ordnung hinzugethan, selbige An. 1555. in dem berühmten Augspurgischen Reichs=Abschied gleichfalls revidiret und ergänzet, endlich auch in der Cammer=Gerichts=Ordnung und deren so genannten Concept die Art und Weise, in Land=Fried=Bruchs=Sachen an denen höchsten Reichs=Gerichten zu verfahren, vorgeschrieben worden seye; ingleichem, daß so wohl der Westphälische Friedens=Schluß, als die Kayserl. Wahl=Capitulation, so dann viele Reichs=Abschiede, allerley hieher gehöriges begreiffen.

Und zwar enthält die Cammer=Gerichts=Ordnung, nebst der Kayserl. Wahl=Capitulation, eigentlich und hauptsächlich, wie in Land=Fried=Bruchs=Sachen gerichtlich zu verfahren, die Executions=Ordnung aber, was darinn aussergerichtlich zu thun seye.

Diese Geseze seynd es auch, worauf sich in der jeztmahligen grossen Sache von beyden Theilen, auch dritten Schrifften=Stellern, häuffig bezogen wird.

§. 2.

Ich weiß aber nicht, warum nicht auch auf die An. 1673. verbesserte Executions=Ordnung mehrere Rücksicht genommen worden ist? Dann bekanntlich haben alle drey Reichs=Collegia mittelst eines den 16. Aug. 1673. an

Kayserl.

Kayserl. Majestät allerunterthänigst erstatteten Reichs-Gutachtens einen „Aufsatz der aus denen Reichs-Abschieden zusammengetragenen „und in theils Puncten verbesserten Executions-Ordnung„ übergeben, in deren Eingang gemeldet wird: Daß nöthig befunden worden seye, die Executions-Ordnung nach des Heil. Reichs gegenwärtigem Zustand zu verbesseren und einzurichten;

Kayserl. Majestät haben auch, mittelst eines unter dem 19. Dec. an Dero Kayserliche Commission bey dem Reichs-Convent erlassenen Rescripts, diesen Aufsatz allergnädigst genehm gehalten, nur aber noch einige Monita dabey gemacht, welche biß jezo noch nicht weiter bey dem Reichs-Convent in eine Berathschlagung gekommen seynd, dadurch aber die formliche Ausfertig- und Bekanntmachung dieses Reichs-Fundamental-Gesezes aufgehalten worden ist.

In des Herrn von PACHNERS Sammlung derer Reichs-Schlüsse vom jezigen Reichs-Convent *Part.* 1. *pag.* 634. *sqq.* ist ermeldtes Reichs-Gutachten, *p.* 686. *sqq.* aber die Kayserl. Resolution darauf vollständig zu lesen: In der neuesten Sammlung der teutschen Reichs-Abschiede hingegen ist zwar *Part.* 4. *p.* 94. die Kayserl. Resolution befindlich; aber das Reichs-Gutachten, ohne

welches

welches doch selbige nicht zu verstehen ist, fehlet.

Nun mag es zwar wohl seyn, daß die höchste Reichs-Gerichte sich nach diesem Auffsaz noch nicht richten würden, noch darzu als verbunden angesehen werden können; weil die formliche Publication und Insinuation an Dieselbe annoch ermangelt, ohne solche aber von Ihnen keine legale Notiz von deme genommen wird, was etwa bey Reichs-Conventen geschlossen worden seyn möchte.

Aber ganz anderst verhält es sich in Ansehung Kayserl. Majestät und der Stände des Reichs unter Sich; als in Ansehung welcher zu einem verbindlichen Reichs-Schluß nichts weiteres erforderet wird, als die beyderseitige Uebereinstimmung: In so ferne also Kayserl. Majestät und die Reichs-Stände hierinn einig seynd; in so ferne haben beyde daraus ein Jus quæsitum und Verbindlichkeit gegen und unter einander; daran die auf einer weiteren Vergleichung beruhende Stellen nichts benehmen noch hinderen können; Geschiehet es ja auch sonsten öffters, daß einige Stücke einer Materie beschlossen, die übrige aber ausgesezet werden, ohne daß durch dieses jenes suspendiret würde; wie also z. E. an der Verbindlichkeit der auf dem jezigen Reichs-Tag abgefaßten Particular-

Schlüsse

Schlüsse in Policey- auch Münz- Sachen und dergl. niemand mit Recht zweiflen kan, (ohnerachtet es auch nur noch ein Stück-Werck darum ist;) in so ferne nemlich selbige durch Kayserliche Ratification zur Vollständigkeit gediehen seynd: wo hingegen freylich z. E. der Reichs-Schluß wider die Handwercks-Mißbräuche vor der erst An. 1731. erfolgten Kayserlichen Ratification dergleichen Qualität nicht hatte.

Ich werde dahero in diesem Aufsaz in der Materie von Land-Fried-Bruchs-Sachen, in so ferne sie aussergerichtlich als eine Reichs- und Crayß-Staats-Sache betrachtet und behandelt werden, mich schlechterdings nach solchem Reichs-Schluß de An. 1673. richten; und dieses um so mehr, als sonst, und wann man sich, ohne genugsame Prüfung und Gegeneinanderhaltung der vorig- und jezigen Zeiten, und der in lezteren mercklich abgeänderten Gedenckens-Art derer Reichs-Schlüsse, bald da bald dorten an eine oder die andere Stelle eines alten Reichs-Gesezes hängen will, man gar leicht auf Säze verfallen kan, auch zum Theil würcklich verfallen ist, welche der heutigen Reichs-Verfassung und denen Reichs-Constitutionsmässigen Vorzügen derer Reichs-Stände zum grösten Nachtheil gereichen.

§. 3.

§. 3.

Uebrigens ist nicht zu laugnen, daß auch dieser Reichs=Schluß de An. 1673. zumalen in Absicht auf die jezige Zeiten, sehr unvollkommen seye. Und gleichwie es in dem Reichs=Gutachten vom 1731. wegen der Handwercks=Mißbräuche heißt: Kayserliche Majestät hätten dem Reich zu erkennen geben lassen, daß von Anno 1672. bißanhero die Zeiten und Welt=Sachen sich viel und mercklich geändert hätten, und dahero Allerhöchst=Dieselbe von Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vorhero nochmahls erwarten wollten: Ob bey gedachtem Project noch etwas zu erinnern seyn möchte? auch darauf in dem Reichs=Gutachten dafür gehalten worden ist, daß, nach jeziger Zeit, mehrgemeldtes Project zu änderen 2c. also wäre auch eine ebenmässige Aender= ja gänzliche Umschmelzung dieses Auffsazes de An. 1673. hoch vonnöthen. Dann

1. ist das ganze wichtige 7de Capitel: Vom Fried=Bruch, und wie darwider zu verfahren, biß zu völliger Vergleichung des 20sten Articuls Capitulationis perpetuæ, als wovon dieses Capitul meistens dependire, in suspenso gelassen.

2. Dachte damahls noch niemand daran, daß wir einen beständigen Reichs=Tag bekommen

men würden; ja, ob gleich der noch fürdaurende Reichs-Convent damahls schon 10. Jahre gewähret hatte, hielte man es doch weder für möglich, noch räthlich, daß es so fort gehen könnte oder würde; dahero auch in dem ganzen Aufsaz nicht einmal der (auch ausser dem Fall eines beständigen Reichs-Tages) so leicht mögliche Umstand berühret oder entschieden wurde: Wie es zu halten seye, wann zu einer Zeit, da der Kayser und die Reichs-Stände würcklich auf einem offenen und allgemeinen Reichs-Convent beysammen versammlet seynd, innerliche Unruhen in dem Reich entstünden?

3. Seynd der Land-Friede und dessen Executions-Ordnung auch sonst in denen wichtigsten und leichtest möglichen Fällen mangelhafft. Z. E. Es ist darinn nicht ausgemacht, was Rechtens und wie zu verfahren seye, a) wann darüber gestritten wird: Wer der eigentliche Autor rixæ und erste Anfänger derer entstandenen innerlichen Unruhen seye? b) oder wann Kayserliche Majestät selbst, oder Dero Frau Gemahlin, oder hohe Familie, bey der Sache interessirt seynd? c) oder wann eine derer Parthien die Gerichtbarkeit derer höchsten Reichs-Gerichte in dergleichen Fällen nicht über sich erkennen will? d) oder: Ob und wie ferne erlaubt seye, ohne Mit-Einwilligung des Reichs

fremde Völcker, ja ganze fremde Armeen, zur Hülffe, oder zu Dämpfung dergleichen Unruhen, in das Reich zu führen? oder wann jemand nicht so wohl den Land-Frieden bricht, als vielmehr über das Moderamen inculpatæ tutelæ hinaus gehet? und so noch viele andere künfftig zu berührende Fragen mehr.

4. Ist im Hauptwerck alles mit einander auf die Crayse ausgesezet; da doch im ganzen Röm. Reich kein einiger Crayß in derjenigen Verfassung stehet, welche die Executions-Ordnung præsupponiret, und in einigen derer mächtigsten gar das ganze Crayß-Systema schon lang gänzlich zerrüttet ist, und vielleicht niemahlen wiederum in behörigen Gang kommen wird.

5. Hat sich das Kriegs-Wesen, wie in ganz Europa, so auch in Teutschland, seithero zum zweytenmal so sehr verändert, daß die noch An. 1673. gemachte oder beybehaltene Anstalten jezo nicht mehr hinreichen, und halb oder ganz Teutschland unterdessen in Bewegung gesezet, wo nicht gar ruiniret werden kan, ehe man sich von besagten Anstalten einen beträchtlichen Nuzen versprechen darf. Dann 1. wußte man damahls noch nichts von einer, zumalen so starcken, beständigen Militar-Verfassung auch in Friedens-Zeiten; und als 2. diese seit dem Riswickischen Frieden Mode wurde, ware

es doch noch was unerhört- und unglaubliches, daß im Röm. Reich jemand so mit allem zu einem Krieg benöthigten versehen seye, und in würcklicher Bereitschafft stehe, daß er in wenigen Tagen oder Wochen mit 30. 40. 50. 60. und mehr 1000. Mann ins Feld oder vor eine Vestung rucken und agiren könne.

§. 4.

Bey diesen Umständen nun ist es kein Wunder, wann der Land-Fried und die Executions-Ordnung in solchen Vorfallenheiten, wie die jezige bekannte grosse Angelegenheit ist, denen Sachen keinen genugsamen Ausschlag geben, sondern daß zwar beyde Theile, auch Dritte, sich beständig darauf beziehen, und doch weder das, was man daraus erweisen, oder darauf bauen will, bey gründlich- und unpartheyischer Prüffung solcher Stellen daraus folget, noch die Handlungen und Schlüsse selbst mit denen Gesezen, welche man, angeblicher massen, dabey zu Grunde geleget hat, übereinstimmen.

§. 5.

Nun was wäre mehrers zu wünschen, als daß, nachdeme diese Mängel vor Augen liegen, denenselben durch ein neues, auf die dermahlige Zeiten und Umstände unsers Röm. Reichs passendes und darnach wohl abgemessenes, vollständiges neues Reichs-Gesez abgeholffen, und

 dadurch

dadurch das unschäzbare Kleinod der in denen Reichs⸗Staats⸗Urkunden so offt fürkommenden Securitatis publicæ, fürnemlich der innerlichen Ruhe und Sicherheit, wieder vollkommen hergestellet würde? Aber wer kan es vernünfftiger Weise hoffen, deme der innerliche Zustand Teutschlandes bekannt ist, wie er jezo leyder! beschaffen ist; Und hat man in 84. Jahren sich nicht einmahl wegen obgedachter wenigen Kayserlichen Monitorum über das Reichs⸗Gutachten de An. 1673. vergleichen mögen oder können; wie sollte jezo zu einer ganz neuen hinlänglichen Reichs⸗Executions⸗Ordnung zu gelangen seyn, da die offentlich⸗ und heimliche Spaltungen unserer ganzen Reichs⸗Verfassung den völligen Umsturz drohen, Teutschland zum Tummel⸗Plaz des ganzen Europens machen, und vielleicht ganze Jahrhunderte nicht zureichen werden, die jezo reissende Wunden wieder so zu heilen, daß allein das gemeine Beste, ohne alle Neben⸗Absichten, wieder der allgemeine Zweck aller Bemühungen sämtlicher Reichs⸗Stände würde?

II.

Von der mit der Handhabung des Land=Friedens ohnzertrennlich verbundenen kräfftig= und unpartheyischen Justiz=Administration.

§. 1.

Der Zweck des Land=Friedens ist: 1. Es solle niemand im Röm. Reich dem andern einen unrechtmässigen Gewalt zufugen; 2. Wer an einen Andern eine rechtmässige Ansprache zu haben vermeyne, der solle sich nicht selber recht schaffen; 3. Wer von einem Andern unbilliger Weise bedränget zu seyn glaube, der solle das ihme zugefügte Unrecht nicht selber mit Gewalt abwenden, oder sich dafür Genugthuung verschaffen.

§. 2.

Hieraus folget nun von selbsten, daß, wann dieses nicht geschehen solle, ein Richter und Gericht vorhanden seyn müsse, welches in dergleichen Fällen und Streitigkeiten den Ausschlag gebe, und daß es weder sothanem Gericht an genugsamem Ansehen und Nachdruck, noch auch an Unpartheylichkeit, ermangle, jedermänniglich ohne Ansehen der Person, der Religion und des Standes schleunige und kräfftige Justiz wiederfahren zu lassen.

Reichs-Gericht, oder der Kayserl. Hof, ohne Zweifel sich eines gleichen, als §. præc. gedacht worden ist, schuldig machen; ja es wäre so dann vielleicht besser, gar keine, als eine solche partheyische, Justiz-Administration zu haben.

§. 7.

Evangelischer seits hat man sich vor, und bey und nach dem Westphälischen Frieden mehrmahlen und nachdrücklich beschweret, daß man Dero Seits dergleichen von Zeit zu Zeit habe erfahren müssen; davon ich nur die bekannte Exempel von der Donauwörthischen und Chur-Pfälzischen Achts-Erklärung, wie auch dem Ferdinandinischen Restitutions-Edict benennen will.

§. 8.

Die betrübte Folgen davon bleiben biß ans Ende der Welt in denen Geschichten und Staats-Schrifften aufbehalten, und liegen an vielen Orten noch jezo vor Augen: Und wie der liebe GOtt doch zu dergleichen Sachen auch etwas zu sagen hat, und Ihme unmöglich gefallen kan, eine Religion, sie seye auch welche es wolle, auf eine solche dem Worte GOttes, dem Exempel JEsu Christi, Seiner Apostel und derer ersten Christen, ja der Vernunfft selbst, so sehr widersprechende Weise auszubreiten, und die GOtt-geheiligte Gerechtigkeit zu diesem

oder

oder einem anderen ohnerlaubten Zweck zu mißbrauchen; so hat es eben doch hernach geheissen: Wann sies aufs klügste greiffen an; so geht doch GOtt ein andre Bahn: Es steht in Seinen Händen; und der Ausgang ware gar nicht so, wie man es verhofft, und ohne Ratification des lieben GOttes aufs beste ausgesonnen hatte. Daß man aber so lang hätte fortkriegen, morden und den Jammer, (worüber denen, so es noch jezo lesen, Herz und Haare beben,) hätte fortdauren lassen sollen, biß der eine oder andere Theil gänzlich unterdruckt gewesen wäre; ist ein Saz, welchen nur ein Unmensch, ja ein Unthier, zu behaupten fähig, und vor welchen Galeeren, Galgen und Rad noch viel zu wenig ist; des Vernunfft-losen Schlusses nicht zu gedencken, als ob es am Ende nothwendig so hätte ergehen können oder müssen, daß der eine Theil völlig hätte überwältiget werden müssen. GOtt bewahre Teutschland ferner vor dergleichen, und schencke uns Regenten und Ministers, die Ihre Ehre in Dämpf- nicht aber in Ausbreitung des Feuers suchen, worüber sie hernach selbst nicht mehr Meister seynd, wann sie gerne wieder löschen wollten?

III.
Von einigen Fällen, darinn der Land-Fried keinen Ausschlag geben kan, und wie darinn zu verfahren seye.

§. 1.

Da es nun also ein ohnmöglich zu widersprechender Saz ist: Daß die Handhabung des Land=Friedens und eine kräfftig- auch unpartheyische Justiz-Administration ohnzertrennlich mit einander verbunden seyen, und eines ohne das andere nicht bestehen könne; so folget vernünftiger Weise daraus, daß der Land=Fried und die Executions-Ordnung desselbigen in folgenden Fällen, (deren auch darinn weder namentlich gedacht, noch auch nur darauf gedeutet ist,) keinen hinlänglichen Ausschlag geben können.

§. 2

1. Wann eine derer beyden streitenden Parthien zwar ein Reichs=Stand ist, aber, Krafft seiner Freyheiten, nicht schuldig seyn will, vor denen höchsten Reichs-Gerichten Recht zu nehmen und zu geben. Laß es seyn, daß er Kläger seye; haben dann alle Kläger Recht? haben sie in allem Recht? Fallen nicht offt Urtheile aus, dadurch der Beklagte ganz oder zum Theil absolvirt, ja wohl der Kläger in die Unkosten

kosten vertheilet, oder gar in der Haupt-Sache selbst schuldhafft erkannt wird? Sollte nun das Urtheil zwar wider den einen Theil gelten, aber nicht auch gegen den anderen; was wäre dieses für ein abentheurliches Gerichte, und wie wäre es mit der teutschen Staats-Verfassung, ja mit dem Natur- und Völcker-Recht, zu reimen!

§. 3.

2. Wann ein Römischer Kayser, Dessen regierende Frau Gemahlin, oder Sein Haus, von einer an den Reichs-Hof-Rath gediehenen Land-Fried-Bruchs-Sache selbsten Nuzen zu gewarten, oder Schaden zu beförchten haben; hat zu unsern Zeiten schon bey verschiedenen Gelegenheiten der Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht als ein unpartheyisches Reichs-Gericht angesehen werden wollen; davon ich aber ein mehrers zu melden zu dieser Zeit und an diesem Ort Bedencken trage.

§. 4.

3. Wann und in so fern es nicht um blosse Privat-Parthie-Streitigkeiten (als zu deren Entscheidung allein die höchste Reichs-Gerichte angeordnet worden seynd,) sondern in der Folge die Religion oder auch die weltliche Gerechtsamen samtlicher Reichs-Stände, oder doch eines beträchtlichen Theils derselbigen, so starck

darein

darein verwickelt seynd, daß der ursprüngliche Streit, um welchen es eigentlich zu thun ist, zu einer Staats=Sache wird; so ist abermalen nicht abzusehen, wie die dabey un= oder mittelbar interessirte hohe Theile verbunden seyn sollten, den Spruch eines Reichs=Gerichts in einer solchen Sache zu erkennen, oder auch nur vor Demselbigen sich einzulassen; da denen höchsten Reichs=Gerichten niemahlen in dergleichen eine Gerichtbarkeit beygeleget worden ist, Kayserl. Majestät dahero auch selbst dergleichen Sachen an den Reichs=Convent zu bringen, und mit samtlichen Reichs=Collegiis sich darüber zu vernehmen pflegen.

§. 5.

Noch mehrers muß also dieses statt finden, wann noch solche andere Haupt=Neben=Umstände hinzukommen, welche ohnehin nimmermehr von einem Reichs=Gericht entschieden werden können, und worinn weder der Land=Friede noch die Executions=Ordnung Ziel und Maaß geben, z. E. (schon oben berührter massen:) Ob und wie ferne einem Reichs=Stand, welcher sich gegen den Land=Frieden beschweret zu seyn erachtet, erlaubt seye, auswärtige Völcker, ja gar ganze und grosse Armeen, ohne Vorwissen und Bewilligung des Reichs, zu seiner Hülffe in dasselbige zu ruffen und zu führen?

ren? oder wann, wo man in dem gewöhnlichen ordentlichen Weeg fortgehen wollte, aus einem kleinen Uebel ein grosses, oder aus einem zwey, gemacht würden, innerliche Unruhen und Spaltungen zu besorgen wären, ja gar die ganze Reichs-Verfassung darüber in Gefahr eines Umsturzes gerathen könnte, u. s. w.

IV.

Von der Quæstione: An? in Land-Fried-Bruchs-Sachen, auch: Ob und wie ferne solche durch die Reichs-Geseze bereits entschieden seye?

§. 1.

Was will die Quæstio: an? in Land-Fried-Bruchs-Sachen sagen? Hierauf kan man nicht schlechtweg antworten; sondern muß einen grossen Unterscheid machen. Einmahl bedeutet sie so viel: Ob ein würcklicher Land-Fried-Bruch vorhanden seye? In einem anderen Verstand aber heißt es: Seynd die übrige Stände des Reichs schuldig, einem Vergewaltigten gegen den Land-Fried-Brecher zu Hülffe zu kommen?

§. 2.

Vernünftig- und natürlicher Weise gehet jene Frage voran, und so lange selbige ihre Erledig-

ledigung nicht erreichet hat, ist es nicht möglich, von dieser mit Bestand zu sprechen: Dann die Hülffe solle ja 1. einem Vergewaltigten, 2. gegen den Land-Fried-Brecher geschehen; so muß man forderist wissen, welcher Theil der Vergewaltigte und welcher der Fried-Brecher seye?

§. 3.

Diese Frage ist auch (wie unten mit mehrerem zu ersehen seyn wird,) in dem Land-Frieden und denen übrigen Reichs-Gesezen keineswegs so deutlich entschieden, noch jemahlen zu entscheiden möglich, daß nicht eine, (zuweilen sorgfältige und mühsame,) Untersuch- und Entscheidung vorher gehen müßte; zumahlen da der Land-Friede nicht nur offentlich, sondern nach dessen dürren Buchstaben auch heimlich, gebrochen werden kan, mithin die von dem einen Theil offentlich zu erst gebrauchte gewaltsame Mittel der Sache noch gar nicht allein den Ausschlag geben: Ueberhaupt auch alle Geseze zwar etwas vorschreiben, die Application auf die sich würcklich ergebende Fälle aber weder selbst machen, noch per rerum naturam machen können; sondern wann auch, welches das äusserste ist, in einem Gesez verordnet wäre, daß einer, so dieses oder jenes thäte, ipso facto diese oder jene Straffe verwürcket haben solle; so gehö-

gehöret doch eine richterliche Untersuch- und Erklärung darzu, daß der in dem Gesez bestimmte Fall vorhanden seye. Es ist mit dem Land-Frieden und Land-Fried-Bruch nicht beschaffen, wie mit dem Anno decretorio, da, um der damahligen äussersten Noth willen, und um ohnendlichen und sonst ohnübersteiglichen Schwürig- und Streitigkeiten auszuweichen, etwas ganz ohnerhört neues beliebt wurde, daß nemlich auf das *nudum* factum possessionis gesehen, und darnach schlechterdings geurtheilt werden sollte, der andere Theil möchte in Possessorio oder Petitorio auch noch so viele und erhebliche Einwendungen vorzubringen haben: Nein! sonst bedürffte es sich keines Processes an denen höchsten Reichs-Gerichten gegen einen des Land-Fried-Bruchs Beschuldigten, und dessen so genauer Revision von allen drey Reichs-Collegien vor Fällung eines Urtheils.

§. 4.

Dieses ist nicht dahin gemeynet, denen Land-Fried-Brecheren Schlupflöcher und Ausweege zu verschaffen, oder offen zu lassen: Das seye ferne von mir und allen rechtschaffenen Patrioten! Aber je schwerer die auf den Land-Fried-Bruch gesezte Straffen seynd, je leichter es, nach Ausweis der Erfahrung, gehen kan, daß man

sagen

sagen muß: Iliacos intra muros peccatur & extra, und je öffter es geschiehet, daß ein Theil, so in seiner eigenen Sache Richter seyn will, sich gerne als unschuldig zu erklären und dem Gegentheil alle Schuld allein aufzuhalffteren suchet, solchen Falles aber der Land-Fried und die Executions-Ordnung nicht so wohl applicirt, als mißbrauchet würden; um so behutsamer hat man bey Entscheidung dieser höchstwichtigen præjudicial-Frage zu verfahren, und kan nicht nur so darüber hinschnurren, oder aus einzelnen in die Augen fallenden Handlungen einen Schluß auf das ganze machen.

§. 5.

Was hingegen die Quæst. an? in zweytem Verstand anbelangt; so ist allerdings dieselbige durch die Reichs-Geseze so entschieden, daß, wann es mit jener Frage seine Richtigkeit hat, die nothwendige Folge davon diese ist: Helffet retten! davon aber unten ein mehreres.

§. 6.

Schließlichen erinnere ich hiebey, daß mir zwar die gegenwärtige betrübte grosse Angelegenheit unsers teutschen Reichs den Stoff zu manchen Fragen, Umständen und Anmerckungen gegeben hat: Gleichwie ich aber auf alles dieses nur in thesi als ein Rechts-Gelehrter, und nicht als ein Richter, antworte; also lässet sich

auch

auch daraus noch durchaus kein Schluß vor oder wider einen oder andern derer gegenwärtig in Streit verfangenen hohen Theil machen, als worzu noch viel anderes gehörte, und in facto richtig zu stellen wäre; so daß es auch dabey gehen würde, wie der seelige Herr von LUDOLF in Wetzlar zu mir sagte: Man brauche bey dem Cammer-Gericht nicht so wohl Doctores Juris, als Doctores Facti zu Assessoribus; indeme, wann das Factum wohl auseinander gesuchet, richtig gemacht, und klar vorgelegt worden, alsdann die Applicatio Juris auf dasselbe meistens ohne sonderliche Schwürigkeit von selbsten sich ergebe: Und dieses will ich auch auf den Rest dieser Abhandlung verstanden haben; von meinen Sätzen aber vor GOtt und allen Ehr- und Recht-liebenden, auch der teutschen Reichs-Gesetze und Verfassung, ingleichem des jetzigen Zustandes in dem Reich, kundigen Personen zu allen Zeiten und an gehörigen Orten getrost Rede und Antwort geben.

(Künftig die Fortsetzung.)

VI.

Von der Freyheit oder Einschränckung des Saltz-Kauffs und Handels.

Dieses ist ein wichtiger Punct, welcher, es betreffe nun einheimisches oder fremdes Saltz, sehr behutsam gefasset werden muß, wann man nicht denen Landesherrlichen oder aber derer Unterthanen Gerechtsamen zu nahe tretten will.

Die Bewegungen, so die Nassau-Weilburgische Saltz-Sache bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Convent verursachet hat, seynd noch nicht vergessen.

Der Herr Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor, Freyherr von CRAMER, hat in Seinen Wetzlarischen Neben-Stunden *Part.* 2. *pag.* 171. *sqq.* vielerley Gutes davon angemercket: Aber die Materie ist noch lange nicht erschöpft; ich werde dahero das meinige auch darzu beytragen, vorjetzo aber nur dieses wenige in facto voransenden.

§. 1.

Vom Bisthum Basel.

An. 1736. 10. Jan. wurde vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, in Sachen: Basel, Stiffts, einige Land-Stände und Unterthanen contra den Herrn Bischoffen allda, diversorum Gravaminum, unter anderem erkannt:

„Gra-

„Gravamen 12.

Das Salz-Wesen betreffend.

So wird, nach denen in Actis vorgekommenen Umständen, gerechtest erkannt, daß denen Land-Ständen und Unterthanen überhaupt so wenig, als der Stadt Bruntruth ins besondere, Einwendens ohngehindert, nicht gebühre, sich des freyen Salz-Handels im Bisthum Basel anzumassen, sondern daß dem Herrn Fürsten allein & privative zustehe, das wohlhergebrachte und bishero jederzeit geübte Salz-Regale, oder Salz-Handel, noch fernerhin, ohngehindert männiglich, auszuüben, mithin nach Gutbefinden, (jedoch, daß, Seinem eigenen Erbieten gemäß, das Salz jederzeit in billigem Preise gegeben werde,) mit Fürstlichen Pœnal-Verbotten und andern Verordnungen gegen die ohne seine Erlaubniß den Salz-Handel im Bißthum treibende Unterthanen, oder auch Fremde, zu verfahren, und darob nachdrücklich zu halten.„

§. 2.

Von Bayern.

Wie es in Bayern wegen des Salz-Kauffs gehalten werde, davon finden sich bey LANGEN (1) einige dunckele Spuhren. Er sagt: „Den

(1) In seinen histor. Bayris. alt- und neuen Nachrichten Tom. 1. Part. 2. p. 355.

Salz-Hardel haben ehedessen, aus purer Vergünstigung des Landes-Herrn, die Städte in Bayern genossen; wie in denen Land-Tags-Propositionen de An. 1588. und 1593. zu lesen; dieserwegen auch die Stände, sonderheitlich des Auffschlags halber auf das reiche und arme Salz grossen Streit erreget haben, davon wir einen kurzen Auszug communiciren wollen." Dieser Auszug enthält aber nur die Land-Tags-Handlungen vom Jahr 1593. und von dem Salz-Kauff findet sich nur dieses wenige aus einer Fürstlichen Resolution: "Den Salz-Kauff betreffend, könnten Se. Fürstliche Durchl. Ihr nicht Maaß oder Ordnung geben lassen."

§. 3.

Von der Marck Brandenburg.

In dem Märckischen Land-Tags-Abschied de An. 1653. lieset man (1): "Zum 62sten: Von dem Salz-Kauff. Weil einige Prälaten, Herren, und die von der Ritterschafft ihre gewisse Dienst-Fuhren nacher Lüneburg haben, und vermeynen, daß sie daselbst, zu Stettin, und anderswo von den Gränzen die Salze wohlfeiler haben können, wollen Wir die Prälaten, Herren und Ritterschafft Unsers ganzen Chur-Fürstenthums, auch diejenige, so Ritter-Güter inne

(1) vid. LÜNIG von der Landsässig. Rittersch. Tom. 1. pag. 914. sq.

inne haben und besitzen, vermöge voriger Landes-Recessuum, hiemit eximiren nnd befreyen, also und dergestalt, daß ein jeder, wie vormals beschehen, das zu seiner Haushaltung, auch Schäfferey und Meyerey-Deputat-nöthige Salz frey und ungehindert, wo es ihme beliebet, einkauffen, und zu Wasser und zu Land abholen lassen möge. Damit aber einer und der andere sich des adelichen Nahmens, zu Beschönigung seines Unterschleiffs, nicht gebrauchen könne, ist dahin geschlossen, daß ein jeder von Adel, wann er was Salz abholen lassen will, seinen Leuten einen Paß gedoppelt mitgebe, und darinn erwehne, wenn? wie viel? und wohin es derselbe bringen und führen lassen wolle? und soll denn der eine Paß Unsern Factorn an jedem Orte, wo solch Salz gekaufft wird, abgegeben werden, den andern Paß aber soll der Unterthan zu seiner Sicherheit bey sich behalten, damit er dem Zoll-Bereuter, und wer ihn deßwegen zur Rede stellen möchte, denselben vorzeigen könne, auch nach verrichteter Reise sothanen Paß sofort seinem Herrn hinwieder einliefern.

Wann aber an andern Orten, da kein Factor, sie Salz kauffen lassen, mögen sie den Paß in der nächsten Lagerstatt Unserm Factor zusenden.

Es werden auch die von Adel selbst sich alles Unterschleiffs enthalten, kein ungewöhnliches Deputat machen, noch ihren Unterthanen, oder sonsten jemanden, von Salz etwas ablassen und verkauffen, und, Uns zu Schaden, nichts heimlich oder öffentlich deßfalls fürnehmen und verrichten lassen: Denn wer, über alle Zuversicht, darüber sollte betroffen werden, der soll, über die im Salz-Edict exprimirte Straffe, dieser Immunität ad vitam gänzlich verlustig seyn.

Wenn auch einige von Adel verreiset, mögen, in absentia derselben, die Verwaltere solche Pässe ertheilen, und sothane Ursache exprimiren.

Dieser Immunität haben sich auch die adelichen Wittben, soferne sie noch auf den Gütern bleiben, item derselben Kinder, Vormündere, und ihrer Güter Pensionarii, Verwaltere, auch immittirte Curatores, zu gebrauchen; doch, wie gesaget, ohne allen Unterschleiff.

Würde auch einer oder der andere Belieben haben, von Unsern Factorn das Salz zu nehmen, der soll über lang oder kurz seine Immunität non utendo nicht verliehren, noch viel weniger ihme einiger lis darum moviret werden, ob er in einem Jahr mehr, als im andern, verthan und erkaufft.

Im

Im übrigen behalten Wir das Salz-Regale in allen Unsern Märckischen Landen, diß- und jenseits der Oder und Elbe, keinen Ort und Crays ausgenommen, allein, also und dergestalt, daß sich von neuem (nun an) niemand unterfangen solle, einige Salze in Unsere Lande einzuführen, und zu verkauffen; alles bey Vermeidung der Straffe, so in Unserm Edict enthalten ist: Und da endlich der Unterschleiff dadurch doch nicht verwehret werden könnte; wollen Wir, eine schwere exemplarische Straffe, so allemal nach Gelegenheit des Verbrechens zu determiniren, darauf zu setzen, Uns vorbehalten.

Des Salz-Söllens, oder Hand-Kauffs, halber wollen Wir mit den Städten förderlichst tractiren lassen, und ihnen auf gewisse Masse denselben Hand-Kauff, zu besserem Aufnehmen der Rath-Häuser, oder der Städte-Cassen, wie sie es unter sich werden verglichen haben, gnädigst zuwenden; doch, daß sie allein das Salz von Unserm Factor nehmen, die Leute im verkauffen nicht übersetzen, und allen Unterschleiff mit Fleiß verhüten, auch die nächst-angelegene Crayse mit Salz-Fuhren auf gewisse Zeiten versehen sollen.

Wenn aber die Ritterschafft vermeynet, daß ihnen und ihren Unterthanen zuträglicher,

wenn auch Unsere Factoren das Salz einzelen verkauffen thäten; so lassen Wir dasselbe auch dabey bewenden.

Die unterthänigste Erinnerungen, so Unsere gehorsame Stände des Salz-Pretii wegen, item der vollen Maaß und Tonnen halber überreichet, wollen Wir gleichergestalt gnädigst überlegen, inner vier Wochen deßhalb eine Verordnung publiciren, und an allen Salz- und Rath-Häusern affigiren lassen, wie theuer jede Last oder Tonne Salz in diesem Jahr gelten, was für Sorten in Zahlung genommen, und auf was Weise den Käuffern volle Tonnen und richtige Maaß gelieferet werden sollen, damit sich niemand über Vervortheilung zu beschweren Ursach haben solle; und sothane Verordnung wollen Wir von Jahren zu Jahren revidiren und erneuern lassen.„

§. 4.

Von Hamburg.

Die Burgerschafft zu Hamburg truge An. 1685. bey dem Rath darauf an, das Lüneburger-Salz zu verbieten, und dagegen in Hamburg wieder Salz-Pfannen und eine Salzsiederey anzurichten; welches der Magistrat Anfangs widersprache, hernach aber darein willigte. (1)

§. 5.

(1) Nucleus Receſſ. & Convent. Hamburgenſ. voc. Salz-Pfannen.

§. 5.

Von der Lausiz.

In dem Vertrag de An. 1534. zwischen der damaligen Landes-Herrschafft und denen Land-Ständen des Marckgrafthums Ober-Lausiz ist versehen (1):

„Salz-Marckt.

Es sollen auch die von Budissin sonderlich Fleiß haben, damit das Salz dermassen jederzeit verkaufft und gegeben werde, damit das Armuth dadurch nicht beschweret werde.

Es mögen sich auch der Landschafft Unterthanen Salz in den Städten ihres Gefallens, wo sie wollen, erholen; doch daß sie mit dem Salz keinen Marckt, noch Schanck, da es vor Alters nicht geweßt, halten: doch daß in dem Görlizischen und Laubner-Crayse, angesehen ihre Privilegia, einer oder zweene Unterthanen ungefährlich mit einander zur Nothdurfft ihrer Häuser Salz holen lassen mögen.

Aber die Landschafft mögen Salz holen und kauffen lassen vor ihre Behausung, wo sie wollen.

§. 6.

Von Mecklenburg.

In Mecklenburg liesse Herzog Christian Ludwig zu Schwerin An. 1667. 30. Mart. ein Edict

(1) v. LÜNIG l. c. Tom. 2. im Anhang p. 44.

Edict wegen des Salz-Verkauffens ausgehen.

Die Ritter- und Landschafft aber appellirte an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht; allwo auch den 12. Aug. pleni appellationis Processus, Citatio, Inhibitio & Compulsoriales, erkannt wurden. (1)

Es wurde auch dieses Gravamen wegen des gesperrten freyen Salz-Handels auf dem Land-Tag angebracht.

Hingegen liesse der Herzog ein anderweites Edict publiciren, daß, bey hoher Straff, niemand Salz in das Land bringen, verkauffen, oder durchführen, sondern selbiges bey des Herzogs Factorien sollte gekaufft werden.

Auf die von der Ritter- und Landschafft dißfalls abermals bey dem Cammer-Gericht gethane Anzeige, erliesse dieses An. 1670. 19. Jan. ein Mandatum Attentatorum revocatorium S. C. juncta arctiori Inhibitione, & Citatione, ad videndum, se incidisse in pœnam simplicis, dahin: Daß der Herzog die Libertät den Commerciis durchgehends gönnen, hingegen oberwehnte dawider lauffende Edicta und Attentata cassiren und aufheben, auch von dem Monopolio

(1) Sie seynd in forma extensa zu lesen in den justiss. Decis. Imperial. in caus. Mecklenburg. n. 855. p. 499. Edit. 1746.

polio ex nunc gänzlich abstehe, und alles in vorigen Stand setze. (1)

Und An. 1724. 19. Oct. ergienge beym Reichs-Hof-Rath auf erstattetes Gutachten, die Kayserliche Resolution ad Gravamen II. unter anderem dahin: „Noch (ist) das Salz-Edictum vom 1. Jun. 1718. weiter, als von denen Fürstlichen Cammer-Gütern, zu verstehen, und vor gültig zu achten; viel weniger soll die Einfuhr des fremden Salzes verboten seyn, sondern dem von Thomsdorff wegen des ihm weggenommenen billigmässige Satisfaction gegeben werden.„

§. 7.
Von Sachsen-Gotha.

In der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Erledigung der Landes-Gebrechen des Fürstenthums Altenburg, d. d. 19. Mart. 1684. ist enthalten (1): „Was - - der Stadt Altenburg des Salz-Marckt halber habendes Privilegium belanget; so sind - - die von Adel und andere, welche Lehen-Güter innehaben und besitzen, sie seyen Canzley- oder Amts-sässig, an diesen Salz-Kauff nicht verbunden, sondern sich des Salzes vor ihre eigene Haushaltung selbst zu erholen befugt ꝛc.

§. 8.

(1) cit. justiff. Decis. num. 856. pag. 501.

(1) v. LÜNIG von der Landsässig. Ritterschafft Tom. 2. p. m. 24.

§. 8.
Von der Grafschafft Witgenstein.

In dem Streit zwischen der Stadt Lasephe und anderen Witgensteinischen Unterthanen gegen den Grafen zu Witgenstein ware unter anderem auch eine Beschwerde wegen des Salz-Monopolii.

Der Referent, Herr Cammer-Gerichts-Assessor von LUDOLF (1) äusserte sich in der Definitiv-Relation dißfalls also: „Hiemit hat es folgende Beschaffenheit: Jus Salinarum numeratur inter Regalia; wie dann in denen Landen, wo Salz-Wercke sind, welche auch Privatis zustehen, die Landes-Herrschafft & Propolium & Monopolium darmit exerciret: quod in Imperio Romano-Germanico est notorium, libertas vero Commercii à privatis per Privilegium impetratur, quale in Civitate Susatensi in Westphalia vigere didici. Es ist aber bekandt, und in Replica (29) fol. 19. gestanden, daß dieses Monopolium schon abgestellt; dahero darauf nichts zu decidiren, als, man liesse es bey der angezeigten Abstellung bewenden, addita ratione wegen der andern Salz-Præstandorum, (de quibus infra;) denn mit solchen Præstandis das Monopolium, ob es gleich sonst wohl zu justificiren, nicht bestehen könnte.„

Wei-

(1) Siehe seine Symphor. Consult. &c. Tom. 1. p. m. 343.

Weiter heißt es: „13. Salz-Geld, 50. Rthl. rectius 40. Rthl. Durch diese Rubric, glaube ich, werden die Salz-Fuhr-Gelder verstanden; darvon auch die Gräfliche Bescheinigung meldet (28) (49), und erscheinet aus dem Rotulo (52) in den besonderen Elsoffischen Actis, daß die Wittgensteinische Unterthanen sich zu solcher Præstation bekennen ad artic. 12. 13. 14. 15. 16. dahero ist unerheblich, was sie in gegenwärtigen Actis darüber gravaminiren. Allegatio vis & metus ist nicht genug; wie sie thun in Replica fol. 10. bey diesem Articul, und kommt alles übrige Anführen daselbst mit dem besagten Rotulo (52) nicht überein. So gehets aber, wann der Advocatus nur aus dieses oder jenes Bauren Geschwätz etwas dahin schreibet. Zu notiren ist, daß diese Præstation der 40. Rthl. Salz-Fuhr-Gelder, juxta Rotulum sæpe dictum (52) in Actis, Elsoff betreffend, unter sämtliche Unterthanen, inclusive die Vogteyen, getheilet werden, also, daß die Vogtheyischen oder Elsoffischen ¼, die übrige ¾. die andere Unterthanen tragen.„

In dem den 31. Oct. 1724. publicirten Urthel aber heißt es: „Das zweyte (Gravamen) ist, nach angezeigter, längst vorher beschehener, Aufhebung des Salz-Monopolii, von selbst erlediget. - - Auch haben Klägere, 13dens,

das

das Salz-Fuhr-Geld, wie sie solches, ihrer eigenen Geständniß nach, bishero entrichtet, ferner zu bezahlen."

§. 9.

Von Würtemberg.

In der Fürstlich-Würtembergischen Landes-Ordnung lautet der 62ste Titul:

Vom Salz-Kauff.

1. Es soll auch der Salz-Kauff, mit Scheiben-abheben, und gebrochen Salz zu kauffen, in Dörffern und Flecken aufgehoben, und nicht mehr gebraucht, sondern derselb, ausser bewegenden Ursachen, allein bey den Amt-Städten mit richtiger Ordnung bleiben, und da erhalten werden.

2. Wann dann Unserer Unterthanen einer in seiner Amt-Stadt, dahin er gehörig, und ein gemeiner Salz-Kauff erhalten wird, von gemeinem Salz-Kauff ein Scheiben Salz ihme zu seinem Hausbrauch zu kauffen zu geben, erfordern würde; das soll ihme, wie einem jeden eingesessenen Amts-Burger in der Amts-Stadt, nicht versagt, sondern gegeben werden.

3. Den Fuhrleuten in Flecken, Salz von Simeren zu Simeren auszumessen, und den Unterthanen zu ihrem Hausbrauch von den Wägen zu kauffen zu geben, dazu mit den Unterthanen in Dörffern Scheib-Salz gegen Wein zu stechen,

stechen, soll es nicht abgeschlagen seyn; es wäre dann, daß die Amt-Städte dafür gefreyet wären, darbey sollen sie bleiben und gelassen werden.

4. Doch soll den Unterthanen, solch gestochen Salz wieder zu verkauffen, anderst nicht gestattet werden, dann bey der Scheiben, und nicht auszumessen; bey Confiscirung des Salz: Wo auch die Flecken bisher den Salz-Kauff von Alter hergebracht, solle ihnen hierdurch ihr alt Herkommen ohnbenommen seyn.

5. Dieweil nun der Salz-Kauf allein bey den Städten erhalten soll werden; so verordnen und wollen Wir auch, daß die Städte dargegen den Salz-Kauff jederzeit mit einem solchen Vorrath erhalten, daß bey Unsern Unterthanen deßhalb keine Klage oder Mangel erfolgen, noch geschehen möge.

VII.

Von denen Streitigkeiten wegen des Rechts, Namens des Nieder-Sächsischen Crayses Assessores des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu praesentiren.

§. 1.

§. 1.

Eingang.

Von diesen Streitigkeiten ist zwar hin und her Nachricht zu finden; und zwar am vollständigsten in dem ersten Theil meiner vermischten Schrifften aus dem teutschen Staats-Recht und denen Zusätzen darzu: Nachdeme mir aber ein Auffsatz in die Hände gefallen ist, worinn der dem Publico bisher unbekannt verbliebene Verlauff dieses Streits bey dem höchst-preißlichen Cammer-Gericht selbsten bis auf das Jahr 1737. enthalten ist; als will ich hier das davon handlende Stück desselbigen mittheilen.

§. 2.

Verlauff dieser Sache bey dem Cammer-Gericht.

Ex Protocollis Pleni zur privat-Nachricht gezogener Hergang des letztern Præsentations-Geschäffts im Nieder-Sächsischen Crayse.

Es ist auch in dem Nieder-Sächsischen Crayse das Præsentations-Geschäfft zu dem Reichs-Cammer-Gericht nicht in so vollkommener Ordnung und richtiger Uebung, als man es wohl wünschen möchte.

Der letztere Crays-Receß von 1654. scheinet vielmehr zu Ersetzung derer damalen beym

Westphä-

Westphälischen Friedens-Schluß ausgemachten 4. Crays-Stellen eine Interims-Veranstaltung gemacht zu haben, als daß er die Sache aus dem Grund gehoben, und unter denen sämtlichen Ständen dieses Crayses die Befugniß, in einem gewissen turno & modo zu üben, ausgemacht hätte. Wäre dieses, so wüßten wir auch jezo, ob das Stifft Hildesheim einen Evangelischen Assessorem zu præsentiren berechtiget ist, und wir hätten uns seit 6. Jahren nicht in Collegio darüber streiten und zancken dürfen. Indessen ist so viel gewiß, daß die grössere und mächtigere Stände, als Magdeburg, Bremen, und Lüneburg, welche ohnedem das Directorium in Circulo führen, sich ihres Rechts auch hierinne bedienet, und seiter der Zeit Brunnern, Eyben und Krebsen ad Cameram præsentirt haben, auch hat in jüngern Zeiten der König von Dännemarck wegen seines Holsteins den Herrn Assessorem von Ulmenstein zum Gericht gebracht; allein die schwächere Stände sind noch dahin nicht gelanget. Nachdem aber bey erfolgter Erhöhung unserer Besoldung diese Stellen ohnedem mehr als in vorigen Zeiten pflegen besorgt zu werden, so wachen auch diese auf, und fangen an, sich um ihre Gerechtsamen mehr als sonsten zu bekümmern; wobey Camera wohl wünschen sollte, daß

sie ihre Befugnisse ratione turni & modi præsentandi erst lieber auf denen Crays-Versammlungen in Richtigkeit sezen, als selbige bey uns durchfechten, und zu unserer grossen Beschwerung gegen einander erstreiten wollen.

Nach des leztern Nieder-Sächsischen Assessoris von Krebs Anno 1723. erfolgten Abgang beliebte Anno 1724. Halberstadt und Sachsen-Lauenburg den Darmstädtischen Herrn Geheimen Rath von Zange zu præsentiren, welcher ohne allen Anstand ad præstanda admittiret wurde, als aber dieser, da er eben censurirt und vocirt werden sollte, resignirte, liessen gedachte Stände Anno 1731. den von Nüßler in ihres vorigen Præsentati Stelle eintretten, und da geschahe, daß zugleich das Stifft Hildesheim sich mit dem Moser meldete, worüber Collegium in Partes verfiele, und solches denen Præsentatis zur Resolution vermeldete, daß also damalen weder der von Nüßler, noch der von Moser die geringste Admission erhielten, sondern Candidati wurden bedeutet, daß über ihre Præsentations-Angelegenheit das Collegium in Partes gegangen.

In denen folgenden Jahren, besonders 1732. und 1733. hat man sich hierüber allerhand Motus gegeben, und ist bald der Bischoff von Lübeck der Hildesheimischen Præsentation beyge-

beygetretten, aber auch wieder davon abgegangen; bald hat Anhalt-Zerbst der Nüßlerischen Præsentation widersprochen, besonders haben Berlin und Hannover gar ernstliche Schreiben über dieses Præsentations-Geschäffte ad Cameram den 19. Sept. und 21. Oct. 1732. abgehen lassen, wogegen Chur-Cölln den 19. Jan. 1733. ad Collegium anzeigete, daß die Sache ad Cæsarem & Comitia gebracht worden; und muß man sich also zwar wunderen, daß bey diesen Umständen noch Anno 1733. die Admission des Herrn von Nüßlers starck betrieben werden wollen, es war aber auch per allegationem ejus, was An. 1728. das Collegium zwischen Vor-Pommern und Chur-Sachsen statuirt, in der Sache kein Fortkommen, sondern sie ist hernach 3. Jahr lang ganz stille erliegen geblieben. Was beyde streitende Theile zu Wien oder Regenspurg dieserwegen gegen einander gehandelt, ist mir so eigentlich nicht bekannt, so viel aber sehe ex nostris Protocollis und den Schreiben des Churfürstens von Cölln ad Imperatorem vom August. 1732. daß Brandenburgischer und Hanoverischer Seits man durch ein Pro Memoria in dieser Controvers müsse den Anfang gemacht haben, welches den 15. April. 1732. an Chur-Cölln communiciret worden, darauf selbiges eodem anno eine Deduction ge-

 fertiget,

fertiget, und wie aus den Hildesheimischen Regierungs-Schreiben (so von dem Herrn Statthalter Anno 1737. signirt) erhellet, eine wiederholte Deduction muß haben ans Licht tretten lassen. Genug ists, daß hieraus constiret, wie eines Theils diese Controvers nicht schlaffe, und zum andern doch nicht bey uns, sondern alio Judicio, betrieben werde, von welchem man die Entscheidung zu erwarten habe.

An statt dessen aber hat die angenehme Stille nicht länger als 3. Jahr lang gewähret, und die stärckste Bewegungen in diesem Nieder-Sächsischen Præsentations-Geschäffte entstunden in dem jezt-lauffenden 1737sten Jahr.

Möglich gnug war es, daß bey so langem Zuwarten und grosser Ungewißheit dem von Nüßler und von Moser Resignations-Gedancken einkommen seyn, zumalen da ersterer in Berlin ein grosses Haus bauen müssen, und lezterer als Ordinarius nach Frankfurt an der Oder kommen war; doch wäre zu wünschen, daß beyde ordentlich mit ihren Resignations-Schreiben ad Cameram & suos Præsentantes einkommen wären, da man hingegen bey der in der Person des Herrn Hof-Raths von Hardenberg erfolgten neuen Præsentation zwar die Nüßlerische Resignation als richtig supponiren mußte, die Moserische aber wurde als ebenfalls richtig

und legitime in manus sui Præsentantis facta zum Grunde gesezet, da sie doch erst hernach den 13. Julii 1737. ad Registraturam gekommen, ob sie schon zu Franckfurt an der Oder den 23. Octobr. 1736. datirt war, und ich kan nicht begreiffen, wie man schon 1733. so viel positives von dem Moserischen Abtritt in Votis hat können herkommen lassen. Ueberdem ist selbige auch noch jezo an den König von Preussen, und nicht an den Churfürsten von Cölln, als Bischoffen von Hildesheim, gerichtet, und es scheinet allerdings, daß noch bis diese Stunde der von Moser gehörigen Orts, nemlich in die Hände seines hohen Præsentantens, nicht resigniret habe. Dieses ist nicht nur zuverlässig genug aus dem Hildesheimischen Regierungs-Schreiben dieses Jahrs zu schliessen, da es heißt:

„Moser seye durch die Preussische Vocation
„nach Franckfurt an der Oder, dem Verlaut
„nach, veranlasset worden, auf die Hildes-
„heimische Præsentation zu renunciren;

sondern der Churfürst selbst in seinem Schreiben de dato Arnspurg den 6. Aug. 1737. hat es also vorgestellet, und in dessen Præsentations-Schreiben de dato Humlingen den 26. Aug. 1737. dahin wiederholet:

„Daß ihme, wie Moser von Filseck ebenmässig
„gleich dem von Nüßler renunciret haben sol-
„le, nicht wissend seye;

 Ob

Ob also bey diesen Umständen Camera wohl wünschen sollen, daß, nach dem Chur-Cöllnischen Erbieten in Literis Præsentationis, sämtliche controvertirende Theile entweder die allerhöchste Decision, oder anderwärts gütliche Erörterung abwarten, und indessen von weitern præsentiren abstrahiren möchten, so ist doch wider dieses Verhoffen geschehen, daß vom 16. und 24. Maji 1737. aus Berlin und Londen der Herr Hof-Rath von Hardenberg anhero præsentirt worden; und als Collegium den 13. Julii ejusd. anni hierüber deliberirte, gieng es zwar abermalen in partes, es wurde aber auch endlich ein Temperament erfunden, und dahin concludiret:

„Admittatur Herr von Hardenberg ad Examen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn ante Censuram Relationis Præsentati moderni ein Stifft-Hildesheimischer Præsentatus tempore debito sich melden würde, sodann die Sache als ad Statum pristinum itionis in partes verfallend angesehen werden solle.

Weil einige Tage hernach das Hildesheimische Regierungs-Schreiben protestando an den Lt. Jung vom 11. Julii 1737. einlief, verursachte zwar dieses eine nochmalige Umfrage de Contradictore jam existente, welcher in Protocollis

lis nicht undeutlich zu finden, es wurde aber per Majora concludirt:

„Daß das Examen Præsentati von Harden-„berg, des von Lt. Jung überreichten „Schreibens ungeachtet, seinen Forgang ha-„ben solle, & detur Lt. Jung Copia Con-„clusi vom 13. Jul. 1737.

Hierauf nahm Herr Hof-Rath von Harden-berg, nescio an ad jussum sui Præsentantis, un-verzüglich Acta, und es konnte auch wohl nicht anderst kommen, als daß auf diese Veranlas-sung der Chur-Cöllnische Hof so wohl mit dem Schreiben vom 6. Aug. hujus anni, als kurz darauf mit dem Præsentations-Schreiben vom 26. ejusd. hervorgehen mußte, welches den 20. Sept. ad Registraturam Pleni gekommen ist. Herr von Hardenberg, so doch die erstere in-complete Acta gegen andere vertauschen müssen, übergab den 3. Octobr. seine gefertigte Rela-tion samt Acten, und als den 13. Nov. es so wohl über die Ablegung seiner Relation, als ü-ber die Wagnerische Præsentation zum Berath-schlagen kam, und dabey so wohl das Hannove-rische Geheime Raths-Rescript vom 23. Oct. 1737. wegen des Wagners Untüchtigkeit, als des Herrn Churfürsten von Pfalz eigenhändiges Recommendations-Schreiben, wegen seines Consistorials- und Ehe-Gerichts-Raths Un-

schuld, vom 30. Sept. hujus anni mit in Proposition gestellet worden, haben zwar unterschiedene Vota die Inqualification Wagners vor so sehr erheblich angesehen, daß sie vermeynet, es seye eben so viel, als habe Hildesheim gar nicht præsentirt, und existire daher Casus des Conclusi vom 13. Jul. gar nicht, andere aber & quidem Majora haben Conclusum dahin den 3. Nov. 1737. veranlasset:

„Daß das Conclusum Pleni vom 13. Julii „hujus anni und die darinnen annectirte „Reservation pro purificata zu halten, und „mit diesem Præsentations-Geschäfft aller„dings stille zu stehen seye, bis die Sache von „Kayserlicher Majestät und dem Reich durch „eine rechtliche Decision oder gütliche Erör„terung ausgemacht seyn werde.

Solchergestalt stehen wir nunmehr mit Herrn von Hardenberg und Herrn Dr. Wagnern eben wieder so feste, als wir 1731. mit Herrn von Nüßlern und Herrn von Moser gestanden, und es ist bey der nun zweymal beschehenen itione in partes, auch erfolgtem Concluso Pleni und gefertigten Schreiben an Kayserliche Majestät nimmermehr ein anderer Fortgang, noch viel weniger glücklicher Ausgang zu erwarten.

Inzwischen hat Herr von Hardenberg durch das Nachgeben Catholicorum den Vortheil,

daß

daß er mit seinem Præsentations-Geschäfft, meliori fato quam Nüſslerus, bis an die Ablegung der Prob-Relation fortgegangen, und ist ihm allerdings dabey zu gute gekommen, so wohl, daß man die Moserische Resignation vor richtig angesehen, als daß man die Hildesheimische Contradiction, aufs späteste es nur immer seyn konnte, anerkennen wollen, da man hingegen mit dem Hildesheimischen Præsentations-Wercke auf eine aus dem Præsentations-Schreiben selbst hergenommene Veranlassung in primo limine vi Conclusi stille stehen müssen, ꝛc.

§. 3.

Zur noch weiteren Ergänzung dieses Præsentations-Streits lege ich auch noch folgende Stücke bey, aus welchen erhellet, wie unschuldig ich zur Præsentation meiner Person gekommen; wie ich dann, als ich in Wezlar die Deduction des Hoch-Stifft-Hildesheimischen Præsentations-Rechts verfertiget, und drucken lassen, alle Bogen davon meinem Gegentheil, Herrn Geheimen Rath von Nüßler, communiciret, mit dem Erbieten, daß, wann er mich überzeugen könnte, ich hätte unrecht, ich von der Præsentation abstehen wollte; Dahero es lächerlich ist, daß der seel. Herr Prof. KRESS mich um dieser Sache willen offentlich zum Crypto-Catholico machen wollen: Wiewohl ich

übrigens gerne gestehe, daß ich die Hildesheimische Gerechtsame nicht so wohl in dem Instr. Pacis, als vielmehr in denen nur etliche wenige Jahre nach errichtetem Westphälischen Frieden errichteten Nieder-Sächsischen Crays-Abschieden und übrigen Handlungen, gegründet zu seyn halte.

§. 4.

Extract Schreibens von dem Herrn Dom-Probsten und Statthaltern zu Hildesheim, Freyherrn von Twickel an mich, d. d. Hildesheim, den 5. Maji 1731.

Es haben Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, die Præsentation eines Assessoris Augspurgischer Confession zu Wezlar, welche zwar von Sachsen-Lauenburg- oder vielmehr Hanoverischer Seiten, auch von andern Nieder-Sächsischen Crays-Ständen controvertiret wird: Falls Euer rc. darzu Belieben trageten, bitte mir darüber einige Nachricht aus, welchen Falls ich im Stand vermeyne zu seyn, Dieselbe dazu zu verhelffen rc.

§. 5.

Copia des von Chur-Fürstl. Cöllnischer Stifft-Hildesheimischer Regierung an die Bischöfflich-Lübeckische Regierung zu Eutin abgelassenen Schreibens de dato Hildesheim den 13. Aug. 1731.

Unsern

Unsern rc.

Unsern Hochgeehrten Herrn ist Zweifels ohne bekandt, wie der in dem Nieder-Sächsischen Crays-Abschied de Anno 1654. beliebter turnus præsentandi Assessores Cameræ Imperialis (welcher doch Hildesheimischer Seits so wenig, als von anderen Löbl. Mit-Ständen agnosciret worden) nunmehro bis auf die Städte, welche aber Krafft solchen Schlusses nur auf die 5te alternative Stelle eine Prætension zu machen hätten, nicht allein herum seyn, sondern über dieses annoch Halberstadt und Sachsen-Lauenburg das Jus præsentandi, wiewohl mit Uebergehung der Hoch-Stiffter Hildesheim und Lübeck, mehr de facto als de jure exerciret haben.

Als nun durch erfolgte Resignation des Halberstädtischen und Lauenburgischen Præsentati von Zang eine vacante Stelle abermal sich ereignet, haben Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln als Bischoff zu Hildesheim, Unser Gnädigster Herr, als in ordine Præsentantium nunmehro unstrittig der erste Stand den Fürstlich-Würtembergischen Regierungs-Rath, auch Professorem zu Tübingen, Johann Jacob Moser zu Filseck und Meylersberg, dem Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht zum Assessoren zu præsentiren keinen Anstand genom-

genommen, des Herrn Bischoffen zu Lübeck Hochfürstl. Durchl. gleichwohl anheim stellen wollen, ob Derselben, als nächstem in der Ordnung, nicht beliebig seyn möchte, mit Jhro hierunter causam communem zu machen, und ihme von Moser wegen Dero Hoch-Stiffts Lübeck die Præsentation ebenmässig zu ertheilen, da hingegen Se. Chur-Fürstl. Durchl. des Erbietens seyn, wann der turnus an das Hoch-Stifft Lübeck also an beyde Stiffter hinwieder gelanget, daß Sie wegen des Hoch-Stiffts Hildesheim mit dem Hoch Stifft Lübeck auch causam communem machen, und Demselben sodann, auch weiters fort alternative die Denomination des Præsentandi überlassen wollen.

Weilen nun die Erklärung hierüber ob periculum moræ keinen Anstand leidet, damit nicht etwa ein Tertius davon profitiren möge, so ersuchen Unsere Hochgeehrte Herren Wir hierdurch Dienstfreundlich, Sie belieben wollen, Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. hierüber fassende Resolution, allenfalls auch die würckliche Præsentation auf ihne von Moser Uns baldig zukommen zu lassen, und Wir seyn ꝛc. ꝛc.

§. 6.

Copia Hoch Stifft-Lübeckischer Regierungs-Antwort.

Unsere

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Hoch-Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Vest- und Hochgelehrte,

Sonders Hochgeehrte Herren und werthe Freunde.

Was Unsere Hochgeehrte Herren wegen des Turni præsentandi Assessores Cameræ und desfalls bey jeziger Vacanz von Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, geschehenen Præsentation des Fürstlich-Würtembergischen Regierungs-Raths und Professoris zu Tübingen, Herrn Johann Jacob Mosers, erwehnen, und wie Se. Chur-Fürstl. Durchl. dem Herrn Bischoffen zu Lübeck, als nächsten in der Ordnung, anheim geben wollen, mit Jhro darinnen causam communem zu machen, und besagtem von Moser wegen Dero Hoch-Stiffts Lübeck die Præsentation ebenmässig zu ertheilen, mit dem Erbieten, wann der Turnus an das Hoch-Stifft Lübeck, also an beyde Stiffter hinwieder gelanget, daß Se. Chur-Fürstl. Durchl. wegen des Stiffts Hildesheim mit dem Hoch-Stifft Lübeck auch causam communem machen, und Demselben sodann auch weiter fort alternative die Denomination des Præsentandi überlassen wollen, Uns

eröffnen

eröffnen wollen; Solches haben Wir aus Dero an Uns unterm 13. Aug. a. c. abgelassenen, Uns aber bey gewissen Umständen nur kürzlich zu Händen gekommenen Schreiben nicht nur des mehreren ersehen, sondern auch Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Bischoff, Fürsten und Herrn, der Gebühr nach unterthänigst vorgetragen.

Gleichwie nun Se. Durchl. mit dem Hoch-Stifft Hildesheim in dieser Sache causam communem zu machen ganz geneigt sind. So haben Höchst-Dieselbe Dero gnädigste Ordre auch Uns dahin ertheilet, Unsern Hochzuehrenden Herrn solches zu eröffnen, auch anbey den Vorschlag zu thun, ob nicht am convenablesten seyn möchte, zwischen denen beyden Hoch-Stifftern Hildesheim und Lübeck der beliebten Alternation halber eine ordentliche Convention zu errichten, worinnen hauptsächlich fest zu setzen:

Daß, wie bey itzigen das Hoch-Stifft Hildesheim, also bey nächst-künfftig vorkommendem Turno das Hoch-Stifft Lübeck die Denomination eines der Augspurgischen Confession zugethanen Subjecti, und so fernerhin alternativè haben, auch von dem Denominante jederzeit die etwa dabey erforderte Unkösten alleine abgehalten werden solten. Worüber dann von

von Unseren Hochgeehrten Herrn, wann ermeldter Vorschlag von Seiner Chur-Fürstl. Durchl. aggreiret worden, Wir ein Project, nicht weniger auch, da vermuthlich die Præsentation durch ein gemeinschafftliches Schreiben am füglichsten zu beschaffen seyn wird, ein solches von beyden Herren Herren Bischöffen abzulassen, das Præsentations-Schreiben zu Unsers gnädigsten Herrn Mit-Unterschrifft, oder soferne Dieselben sonsten einen anderen modum convenabler halten, desfalls mit dem fordersamsten beliebige Nachricht erwarten. Die Wir übrigens Denenselben zu Erweisung freundlicher Dienste stets geflissen seynd. Eutin den 28. Septembr. 1731.

Zur Fürstl. Bischöfflich-Lübeckischen Regierung Verordnete, geheimer Rath und Præsident, auch Räthe.

R. v. Alefeld.

§. 7.

Von GOttes Gnaden Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hochgelahrter, Rath, lieber Getreuer. Ihr erinnert Euch, welchergestalt, als das Stifft Hildesheim im Jahr 1731. Sich eine Præsentation zur

Assesso-

Assessorat-Stelle bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar, von wegen des Nieder-Sächsischen Crayses, als ein Mit-Stand desselben, angemasset, und Euch solche ertheilet, Ihr damals und hernach, ohne Zweifel aus Mangel genugsamer Nachricht, oder aus unrichtiger Einsicht, sothane prætendirte Befugniß obgedachten Stiffts in öffentlichen Schrifften zu Eurem Vortheil zu behaupten Euch bemühet, auch durch Eure Competenz verursachet habt, daß, weilen die Assessores beyder Religionen darüber in partes gegangen, Unsere und des Königs von Groß-Britannien Maj. gemeinschafftliche Halberstättische und Sachsen-Lauenburgische Præsentation, welche vorher in Anno 1723. von besagtem Reichs-Gericht bey dem Landgräflich-Hessen-Darmstättischen Præsentato von Zange ganz unbedencklich agnosciret und angenommen, auf dessen erfolgte Resignation aber in Anno 1731. in der Ihm surrogirten Person Unsers Geheimen Justiz- und Ober-Appellations-Raths von Nüßler continuiret worden, unvermuthet, jedoch unbillig, zugleich mit einen Anstand bekommen, und von solcher Zeit her in suspenso verblieben.

Wie Wir aber verhoffen, Ihr werdet obgemeldte Stifft-Hildesheimische Præsentations-Sache seithero näher eingesehen und erwogen haben,

haben, und durch die dagegen von denen Evangelischen Assessoribus und sonsten angeführte trifftige, in dem Westphälischen Friedens-Schluß und jüngern Reichs-Abschied klar gegründete, Rationes überzeuget worden seyn, daß mehrerwehntem Stifft Hildesheim, als einem, und zwar alleinigen, Catholischen Crays-Stand, keine Præsentation in dem Nieder-Sächsischen, als einem pur Evangelischen Crayse, zukomme, oder ohne Præjudiz des Evangelischen Wesens im Reich gestattet werden könne, insonderheit aber auch nunmehro, zumalen nachdem Wir Euch in Unsere Dienste und zu Unserem Professore Juris primario auf Unserer Universität zu Franckfurt an der Oder allergnädigst auf- und angenommen, selbst erkennen, wie es einem Evangelischen Rechts-Gelehrten nicht gezieme, eines Catholischen Standes prætendirtes Recht nicht nur wider einen ganzen ansehnlichen Evangelischen Reichs-Crays, sondern auch so gar wider die gemeinsame Rechte gesamter Evangelischer Stände des Reichs, und absonderlich wider dessen Grund-Geseze, öffentlich zu verfechten; am wenigsten aber Eure Pflicht, womit Ihr Uns anjezo verwandt seyd, erlaubet, Unsere hierunter versirende unstreitige hohe Gerechtsame durch dergleichen von Euch bishero soutenirte Principia fernerhin in Zweifel und Con-

Contestation zu ziehen; also begehren Wir hiedurch gnädigst an Euch, daß Ihr Euch positive erkläret: Ob Ihr auf der Euch hiebevor von dem Stifft Hildesheim vermeyntlich verliehenen Præsentation, welche Demselben von dem Nieder-Sächsischen Crayse niemals eingeraumet werden wird, noch kan, annoch zu bestehen gedencket? oder ob Ihr nicht vielmehr recht und billig findet, Euch derselben, zumalen bey Euren gegenwärtigen Umständen, gänzlich zu begeben? Welchen lezteren Falls Wir zugleich ein Project einer förmlichen Renunciation, nebst mit einverleibter Declaration, wie Ihr, nach eingenommener besserer Information, von Selbst darzu bewogen worden seyet, zu vorläuffiger Einsicht von Euch erwarten; inmassen Wir Euch hierbey in Gnaden nicht verhalten mögen, daß Unser Geheimes Etats-Ministerium anjezo mit dem Chur-Braunschweigischen würcklich in Correspondenz begriffen ist, um die gemeinschafftliche Halberstatt- und Sachsen-Lauenburgische Præsentation dermalen mit Ernst zu pouſſiren, und zum Effect zu bringen, mithin Wir wissen müssen, wessen Wir Uns hierbey von Euch in Ansehung der Eurer Seits, mittelst der eingebrachten Stifft-Hildesheimischen anmaßlichen Præsentation in den Weeg geworffenen Hinderniß zu versehen haben, ob Ihr

nemlich

nemlich nunmehro solche, so viel an Euch ist, aus dem Weege zu raumen gemeynet seyd, oder nicht. - - - Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 3ten Sept. 1736.

F. Wilhelm.

A. B. Borck. H. v. Podewils.

Dem Hochgelahrten, Unserm Geheimden Rath, *Ordinario* der Juristen-Facultät und *Directori* Unserer Universität zu Franckfurt an der Oder, auch lieben Getreuen, Johann Jacob Moser.

Franckfurt an der Oder.

§. 8.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marckgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hochgelahrter, Rath, lieber Getreuer. Wie Wir Uns das von Euch unterm 13den des vorigen Monaths Septembris eingesandte Project Eurer Renunciation auf die Euch vor etlichen Jahren von dem Stifft Hildesheim anmaßlich ertheilten Nieder-Sächsischen Crays-Præsentation zum Reichs-Cammer-Gerichts-Assessorat zu Wezlar in Gnaden gefallen lassen: Also wollen Wir

nun auch das von Euch darnach zu vollziehen seyende Original anhero gewärtig seyn, um solches demnächst bey besagtem Reichs-Cammer-Gericht exhibiren lassen zu können. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 18den Octobr. 1736.

F. Wilhelm.

A. B. Borck. H. v. Podewils.

Ueberschrifft, wie zuvor.

§. 9.

Copia meines Renunciations-Schreibens an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht.

P. P. Nachdeme Ihro Königlichen Majestät in Preussen allergnädigst gefällig gewesen, mich vor einiger Zeit als Dero Geheimen Rath, auch Directorem und Professorem Juris primarium der hiesigen Universität in allerhöchsten Gnaden anhero zu beruffen, und mich allergnädigst also zu placiren, daß ich verhoffe, niemals Ursach zu bekommen, eine Aenderung derer Dienste vorzunehmen; als renuncire bey sothanen Umständen auf die von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln, qua Bischoffen zu Hildesheim, ehedessen mir ertheilte Præsentation auf eine Nieder-Sächsische Assessorat-Stelle bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht

Krafft

Krafft dieses in bester Form Rechtens; Euer Hoch-Freyherrlich- und Hoch-Gräfliche Excellenzien, auch Hoch- und Wohlgebohren, geziemend ersuchende, solche gütigst ad Acta zu nehmen, um bey vorkommenden Fällen darauf reflectiren zu können. Ich bin mit allem Respect ꝛc.

Fortsezung des vorigen Anhangs p. 160.

§. 11.

Innhalt des Vergleichs *de A.* 1699.

A. 1699. den 12. Dec. wurde endlich ein Vergleich dahin getroffen: Chur-Brandenburg solle die Stadt Elbingen den 1. Febr. 1700. wieder an Pohlen abtretten; hingegen zahlt Pohlen an Brandenburg statt geforderter 700000. Rthl. 400000. Rthl. innerhalb drey Monathen. Zu deren Versicherung werden Tages nach angefangener Ausraumung Elbingens dem Chur-Fürsten gewisse in ein Inventarium gebrachte Pohlnische Reichs-Kleinodien so lange verpfändet, bis diese Summ bezahlt ist. Würde dieses Geld aber in obiger Zeit nicht erlegt, so solle Chur-Brandenburg das ganze Gebiet der Stadt Elbingen ohne Hindernus einnehmen, und die gewohnliche Einkünfften davon ziehen, doch keine Neuerungen anfangen, oder eine Vestung erbauen, sondern alles so,

wie es angetretten worden, nebst denen Kleinodien, so lange besizen, bis die 400000. Rthl. bezahlt worden. Der ganze Tractat ist in SCHMAUSSENS *Corp. Jur. Gent. Acad. p.* 1137. und an vielen anderen Orten zu lesen.

§. 12.

Preussen nimmt das Elbingische Gebiet in Besiz.

Es wurde aber das versprochene Geld wiederum nicht bezahlet, mithin nahme Chur-Brandenburg, so indessen den Königlich-Preussischen Titul angenommen hatte, das Elbingische Gebiet in Besiz, darinnen es sich auch noch befindet.

§. 13.

Vergebliche Pohlnische Schlüsse deßwegen *A.* 1703. 1710.

A. 1703. und 1710. wurde zwar auf denen Pohlnischen Reichs-Tägen eine gewisse Anlage geschlossen, von deren Ertrag die Einlösung geschehen sollte; das Geld aber kame nicht zusammen, mithin bliebe es beym vorigen.

§. 14.

1726.

A. 1726. wurde auf dem Reichs-Tag nochmals resolvirt, dieses Gebiet wiederum einzulösen, im Weigerungs-Fall aber Gewalt zu brauchen, und auf einem ausserordentlichen Reichs-

Tag

Tag einen allgemeinen Aufbott deßwegen ergehen zu lassen; es wurde auch denen Pohlnischen Ministers, so mit denen Preussischen in Conferenz tretten sollten, aufgegeben, die Sache zu Stande zu bringen. Alleine beedes ware ohne Erfolg.

§. 15.

1733.

In der General-Confœderation der Pohlnischen Stände währenden Interregni 1733. wurde dem Primaten und dem bey ihme gegenwärtigen Rath aufgegeben, in denen Conferenzien mit denen auswärtigen Ministern unter anderem zu Stande zu bringen, daß das Territorium von Elbingen und die versezte Pfänder der Republic, welche in einem Register specificirt seyen, wieder ausgelöset werden.

§. 16.

Pacta conventa des jezigen Königes.

Und der jezige König wurde in seinen Pactis conventis verbunden, wegen Auslösung dieses Gebiets mit dem Berlinischen Hofe zu conferiren, und alle Sorge anzuwenden, damit diese Sache, Krafft der Pactorum, abgethan werden möge.

§. 17.

Erfolg.

Nun wurde zwar noch auf dem A. 1740.

gehaltenen Pohlnischen Reichs-Tag von dieser Wiedereinlösung von neuem geredet; man liesse aber auch bald wieder davon ab, weil man nicht absehen konnte, wie die Sache zu bewerckstelligen seyn möchte, und in diesem Zustand dörffte es vermuthlich noch lange verbleiben.

§. 18.

Mit mehrerem handelt von diesem Streit folgende Schrifft: Repræsentatio juris clari ac liquidi, quo fas est Ser. Electori Brandenburgico, possessionem pignoris eidem per æternum fœdus & fidem juratam in Urbe Elbinga constituti, post patientiam quadraginta Annorum, & quod excurrit, apprehendere; 1698. fol. und teutsch, unter dem Titul: Gründliche Vorstellung des klaren und liquiden Rechtens, Krafft dessen Seine Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg befugt seyn, die Possession der Stadt Elbingen, als eines Deroselben durch ein ewiges Bündniß und beschworene Verheissung constituirten Unterpfandes, nach mehr als 40jähriger Gedult und Nachsehen endlich zu ergreiffen; 1698. 4.

add. HOCHSTETTERI (Andr. Ad.) Diss. de rebus Porussico-Polonicis, præcipue vero Elbingensibus; Tübingen, 1699. 4.

Pufendorff de reb. gest. Frid. Wilh. Elect. Brand. Lib. 6. §. 80. 81. Lib. 8. §. 80. 81.

81. 83. 84. 85. Lib. 11. §. 7. 14. 16. 18. 19. 86. Schweders und Glaseys Theatr. Prætens. P. I. p. 512.

Anhang.

Reflexiones über derer Russischen Monarchen Titul eines Autocratoris.

§. 1.

Wer diese Materie vorhin berühret habe?

Herr STRUVE hat in der gelehrten grundmäßigen Untersuchung von dem Kayserlichen Titul und Würde Cap. 1. allwo er die Fata des Kayserlichen Tituls und Würde von Anfang an bis jezo fleissig untersuchet hat, unter andern gezeigt, daß das Wort Autocrator je und allewegen der Kaysere ursprünglicher, eigentlicher und eigener Titul in Griechischer Sprache gewesen seye; ich will aber hier dessen Anmerckungen annoch einige Zusätze beyfügen.

§. 2.

Von dem Wort *Autocrator* überhaupt.

Ueberhaupt schreibet SUIDAS von diesem Wort, nach der lateinischen Uebersetzung und Paraphrasi also: Αὐτοκράτωρ ille est, qui per se potest, nec aliunde pendet. Qui liberam & plenam habet potestatem. Imperator. Dominus. Princeps, qui principatum nullis rationibus reddendis obnoxium habet. Est Græcum vocabulum. Dicitur autem de quovis, qui suos adversarios debellavit & devicit. Erat autem communis appellatio, quæ Exercituum Ductoribus, Prætoribus & Consulibus tribuebatur. Αὐτοκράτορα. Sic appellant quemvis, qui magistratum gerit, nullis rationibus reddendis obnoxium. Αὐτοκράτορες interdum dicuntur, qui decretorum sunt Domini. Qui pro arbitrio decernunt, quæ volunt & ab aliis decreta rescindunt, nisi placeant. Aristophanes avibus: His omnibus de rebus transigendis & de Pace facienda Legati summam liberamque potestatem habentes venimus.

§. 3.

Dessen dreyerley Bedeutungen zur Zeit der Römischen Republic.

In specie aber beditte ein Autocrator zu der Zeit, als das Römische Reich noch die Figur einer freyen Republic hatte, entweder überhaupt einen commandirenden General, und

ware also nomen Officii, oder aber einen solchen commandirenden General, welcher freye Gewalt hatte, nach eigenem Gutbefinden in dem Krieg zu handlen, wie in diesem Verstand Pompejus zu dem Bello Piratico auf drey Jahr lang zum Autocratore ist ernennet worden, und in diesem Verstand zeigte es einen gewissen Grad der Gewalt an. Endlich so wird auch, und zwar meistentheils, durch das Wort Autocrator bey denen Griechen und Römern ein General verstanden, welcher eine grosse Anzahl Feinde erlegt, oder sonsten einen wichtigen Sieg erhalten hat, und deßwegen von der Armee oder dem Römischen Rath mit diesem Nahmen ist beehret worden, und solchergestalten ware es ein blosser Lobspruch, Ehren-Wort und Titul. Ueberhaupt aber wurde das Griechische Autocrator und das Lateinische Imperator für Ein Ding gehalten, und hatten beede Nahmen einerley Bedeutung, wie dieses aus denen von Herrn STRUVEN *l. c.* angeführten Stellen unwiderleglich erhellet, sonderlich wann man die Stellen der Griechischen und Lateinischen Geschicht-Schreiber, welche einerley Sache erzählen, gegen einander hält.

§. 4.

Julius Cæsar und seine Nachkommen bedienen sich dessen als eines *Synonymi* von: *Imperator*.

Cæsar

Cæsar legte darauf, kundbarer massen, den Grund zu der Römischen Monarchie; weil er aber grosse Ursach hatte, behutsam zu gehen, und wohl wußte, wie verhaßt der Königliche Nahme wäre, so war er so klug, daß er sich mit dem denen Römern wohlbekannten und unverdächtigen Nahmen eines Imperatoris begnügte, worinnen ihme auch seine Nachfolger im Regiment und der Monarchie nachahmeten. Wo nun in jenes oder dieser ihrer Historie die alte und neuere Griechische Scribenten auf den Titul Imperator kommen, so drucken sie solchen, bis ungefehr auf die Zeiten derer Christlichen Kaysere, durch kein anderes Wort aus, als durch Αὐτοκράτωρ, und die Kaysere selbsten führten auf ihren mit Griechischen Ueberschrifften geschlagenen Münzen diesen Titul durchgehends an eben derjenigen Stelle, wo sie im Lateinischen sich des Wortes Imperator bedienen, wie bey dem PATIN *de Numismatibus Imperatorum* und andern genug Exempel fürkommen. Insbesondere siehet man auch aus PATIN *l. c. p.* 103. *sq* & *in Indic. Numism. p.* 6. daß Kayser Claudius, von deme es Herr STRUVE *l. c.* läugnet, sich dieses Tituls Autocrator auf seinen Griechischen Münzen allerdings bedienet habe, oder daß er ihme doch wenigstens auf denen ihme zu Ehren geschlagenen Griechischen Münzen seye gegeben worden.

§. 5.

§. 5.
Auch die erste Christliche Orientalische Kayser führen diesen Titul.

Von denen ersten Christlichen Orientalischen Kaysern hält zwar Herr STRUVE *l. c.* abermalen dafür, als ob ausser dem Constantino und Juliano, welcher letztere es auch nicht gar offt gethan, bis auf Justinianum schwerlich ein Kayser den Titul Imperator oder Autocrator geführet habe; mir fället aber Zeno unter die Hände, welcher sich schriebe: Ἀυτοκράτωρ Καῖσαρ Ζήνων, ἐυσεβὴς &c. v. *Corpus Juris Civil. Edit. Paris. de An* 1628. *Tom.* 2. *p* 804. Von Justiniano selbsten hingegen ist die Sache aus seinen Griechischen Novellen und Edicten bekandt genug.

§. 6.
Jngleichen deren Nachfolgere bis auf das achte *Seculum*.

Ob die nachfolgende Kaysere bis auf das achte Seculum sich des Tituls Autocrator bedienet haben oder nicht? übergehet Herr STRUVE ganz mit Stillschweigen; wann man aber dieser Kaysere Griechische Constitutiones, wie auch die Scribenten selbiger Zeiten, ansiehet, so findet man auch hier den Titul Autocrator noch häuffig; z. E. Tiberius schriebe sich: Αυτοκράτωρ Καισαρ Φλάβιος Τιβήριος Κωνςαντῖνος &c. v. *cit.*

cit. Corp. Jur. p. 676. Von dem Kayser Mauritio schreibet THEOPHYLACTUS *Simocatta*, der zu Anfang des siebenden Seculi gelebet, gleich *in princ. Libr.* 1. *Histor. Mauric.* Ὅτε τὸν αὐτοκράτορα Τιβήριον τῆς ἐντεῦθεν &c. welches Prædicat er auch hernach offt wiederholet, z. E. *Lib.* 3. *Cap.* 11. *p. m.* 167. Τούτων ὁ Αὐτοκράτωρ Ἰουστῖνος ἀκηκοὼς &c. *Lib.* 8. *Cap.* 9. *p.* 399. Ὁ δὲ Αὐτοκράτωρ πλῆθος τῶν σωματοφυλάκων ἐξέπεμψεν &c. anderer Stellen zu geschweigen. So nennet auch MENANDER PROTECTOR, der zu Kaysers Mauritii Zeiten gelebet hat, erstbesagten Kayser gemeiniglich Autocrator.

§. 7.

Ja, bis zu Ende des Griechischen Kayserthums.

In dem achten Seculo haben, nach Herrn STRUVEN, die Griechische Kaysere sich des Worts Βασιλεὺς (welches sie jedoch schon wenigstens etliche Secula vorher in ihren Constitutionen geführet,) auf ihren Münzen bedienet, und solches in dem 11. Seculo (wiewol man auch dieses schon eher findet,) mit dem Wort: Δεσπότα verwechselt. Alleine der Titul Autocrator ist deßwegen nicht liegen geblieben, wie man dieses aus Herrn STRUVEN schliessen solte, weilen er solches Prædicats in diesem Periodo mit keinem

nem Wort gedencket; Dann so führte z. E. in dem 9ten Seculo Leo VI. wie aus seinen Novellen zu ersehen ist, den Titul: Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Φλάβιος Λέων &c. ANNA COMNENA, die zu Ende des 11ten und Anfang des 12ten Seculi gelebet, brauchet *Lib.* 3. *Alexiad. p. m.* 78. das Wort Αὐτοκράτωρ auch für Imperator, da sie schreibet: καὶ μετὰ τὴν τῦ Αὐτοκράτορος ἐφημίαν ἀναγορεύεσθαι &c. Und *Lib.* 14. gibt sie Imperatrix durch: Αὐτοκρατορίσσα. MATTHÆUS MONACHUS, so einen *Tr. de Offic. Palat. Constantinop.* verfertiget, und zwar, wie dessen Editores wollen, um die Zeiten des Kaysers Andronici Senioris, sagt gleich zu Anfang dessen:

> Μετὰ τὸν Αὐτοκράτορα πρῶτος ἐςὶ Δεσπότης Σεβαςοκράτωρ μετ' αὐτὸν &c.

In dem 13den Seculo unterschreibet sich Michaël IX. Palæologus bey dem Jacobo PONTANO *in Not. ad Ge. Phranzæ Chronic. de ult. Orient. Imperat. p.* 230. Μιχαὴλ ἐν Χριςῷ τῷ Θεῷ πιςὸς Βασιλεὺς Αὐτοκράτωρ Ρωμαίων, und der in eben diesem 14den Seculo regierende Kayser Andronicus Junior *ibid.* und *p.* 306. Ἀνδρόνικος ἐν Χριςῷ τῷ Θεῷ πιςὸς Βασιλεὺς καὶ Αὐτοκράτωρ Ρωμαίων &c. Ja daß auch die allerlezte Griechische Kaysere diesen Titul noch müssen fortgebrauchet haben, ist offenbar z. E. aus

des GEORGII TRAPEZUNTII *Epistola ad Johannem Palæologum*, welche PONTANUS *Lib. cit.* an das Licht gestellet hat; dann da schreibet dieser Autor *p.* 330. an den Kayser also: Οἷς δὲ τῶν τοιούτων μέλλει. ἀπάξαντες αὐτοκράτωρ εἰς σὲ βλέπουσιν &c. und wieder *ead pag.* Ταῦτα, ὦ Βασιλεῦ, ὦ Αὐτοκράτορ &c. Und CODINUS CUROPALATA wiederholet in seinem *Tr. de Offic. Constantinop. c.* 2. *p m.* 17. um eben diese Zeit auch die vorangeführte Worte der ANNÆ COMNENÆ, und gebrauchet gleichergestalten, wie auch sie, das Wort Αὐτοκράτωρ für Imperator.

§. 8.

Einwurff: Das Wort *Sebastocrator* seye auch denen Kayserlichen Anverwandten gegeben worden.

Zwar scheinet es dem ersten Ansehen nach, als ob die Würde eines Autocratoris bey denen Griechischen jüngern Kaysern nicht mehr dasjenige zu bedeuten gehabt habe, was Anfangs; Dann man findet, daß sie so gar den Titul Σεβαστοκράτωρ (welcher noch wichtiger scheinet, als Autocrator alleine, indeme er aus denen Worten Σέβαστος, Augustus, und Αὐτοκράτωρ, Imperator, zusammen gesezet ist, und es also das Ansehen hat, daß er so viel heissen solle, als Augustus Imperator,) an ihre Verwandten gegeben;

geben; massen CODINUS CUROPALATA *l. c. cap.* 2. *p. m.* 17. nach der Lateinischen Uebersetzung schreibt: Sebastocrator. Sciendum, Sebastocratoris dignitatem usque ad Imperium Alexii Comneni non fuisse; sed post Imperatorem primas tenuisse Cæsarem Iste Cæsaris dignitate Nicephorum Melissenum honoravit: Habebat autem Fratrem Se natu maiorem, Isaacium Comnenum. Oportebat vero istum ad altiorem Dignitatem evehere; nec altior erat, quam Cæsaris, ut jam diximus. Commentus igitur est novam dignitatem, composito vocabulo ex Sebasto & Autocratore; Fratrique Sebastocratoris nomen imposuit, altero quodammodo Imperatore eo constituto, eique postposuit Cæsarem; hoc etiam decreto, ut ipse in faustis acclamationibus statim post Imperatorem nominaretur. Add. Zu dieser Stelle ANNA COMNENA *Alexiad. Lib.* 3. *p. m.* 78. und der Patrum Jacobi GRETSERI und Jacobi GOAR Noten zu dieser Stelle des CODINI.

§. 9.
Antwort darauf.

Alleine, wenn man die Sache recht ansiehet, so erhellet deutlich, daß die Griechische Kayser das ihnen allein zuständige Ehren-Wort Ἀυτοκράτωρ keinesweges, wie sie wohl mit dem

Titul Δεσπότα und Καῖσαρ gethan, auch anderen mitgetheilet, sondern daß sie zwar ihren Verwandten etwas davon eingeraumet, das beste aber, nemlich das Wort: Αὐτὸς weggelassen, und das ganze Wort Αὐτοκράτωρ allezeit blos für sich behalten haben; wie z. E. zwischen Kayserliche Majestät oder Kayser, sodann: Kayserliche Hoheit ein grosser Unterschied ist; ob gleich in beeden das Wort: Kayser auch vorkommt.

§. 10.

Daß nun aber auch die Russische Monarchen diesen Titul: *Autocrator* nicht geringer gehalten haben, als die alte Griechen und Römer und deren Kayser, sondern daß Sie solchen in allewege eben so hoch geschäzet, auch ihn in keinem andern Verstand oder Intention angenommen haben, ist offenbahr daraus zu ersehen, 1. weilen Sie solches Wort allen Ihren anderen Tituln vor- und alsogleich nach Ihrem Nahmen sezen, e. gr. Petrus Alexowitz, totius magnæ, parvæ & albæ Russiæ *Autocrator*, Moscoviæ, Kioviæ, Waldimiriæ, Novogardiæ, Czaar Casani, Czaar Astrachani &c. Dann da auch diejenige Scribenten, welche sich äusserst bemühen, Ihro Russisch-Kayserlichen Majestät den Kayserlichen Titul abzusprechen, nicht nur selbsten gerne gestehen, sondern auch

sich

sich noch viele Mühe geben, zu erweisen, daß das Wort Czaar einen König bedeute, und aber Ihro Russisch-Kayserliche Majestät in Dero Titulatur nicht nur das Wort: *Autocrator* allezeit vor denen Worten: Czaar sezen, solches Ihro auch hinwiederum also unverweigerlich zugeschrieben wird, so folget daraus hell und klar, daß so wohl Ihro Russisch-Kayserliche Majestät solchen Titul für etwas höheres als den Königlichen halten, als auch, daß die übrige Europäische Potentaten dieses gleichfalls erkennen und eingestehen. 2. Wo der Russische Titul ganz kurz muß gefasset werden, und also natürlicher Weise nur der allerfürnehmste Titul gebraucht wird, choisiren die Russische Monarchen das Wort: *Autocrator* hierzu, wie e. gr. an dem Russischen Andreas-Orden zu ersehen ist. 3. So übersezen die Russische Monarchen das Wort: *Autocrator* in ihrem Lateinischen Titul öffters durch *Imperator*, e. gr. in dem Diplomate de An. 1705. darinn die Capuciner die Freyheit erhalten, in Moscau ein Closter zu bauen, fänget der Titul also an: Nos Petrus, divina favente gratia totius magnæ, parvæ & albæ Russiæ IMPERATOR &c. aus welchem allen dann das, was ich gleich zu Anfang dieses §. gesagt, noch weiter bestärcket wird.

§. 11.

Man möchte zwar einwenden: daß die Russen diesen Titul: *Autocrator* selbsten nicht dem Kayserlichen gleich schäzen, oder die Worte: *Autocrator* und: *Imperator* für eines halten, seye daraus zu ersehen, weil in der Russischen Bibel und sonsten, wo das Wort: Kayser kommet, solches durch das Wort: *Kessar* gegeben wird; da hingegen die Russen die Worte: totius Russiæ *Autocrator* also übersezen: Samoderſche Czipoweliteltſe Roſinskin, und also sich des Worts *Kessar* enthalten. Alleine es folget doch 1. hieraus nicht, daß es also auch in den Augen der Russen zweyerley würden, und diese Wörter keine Synonyma seyen: Dann so liessen ja exempli gratia viele alte Römische Kayser auch den Titul: *Imperator* liegen, und nenneten sich an dessen statt: *Cæsares*, *Augustos* &c. (*v.* Grundmäß. Untersuch. von dem Kayserl. Titul und Würde *Cap.* 1. §. 5. 6.) Deßgleichen bedieneten sich viele Griechische Kayser des Worts: Αυτοκράτωρ nicht, sondern nenneten sich Καῖσαρ Σέβαςος Δέσποτα Βασιλεῦς (v. *idem Autor* §. 8.) Wer hat aber allen diesen, oder einen aus ihnen jemals deßwegen den Kayserlichen Titul versaget? oder wer hat geglaubet, daß, weil sie sich der eigentlichen die Kayser-Würde bedeutenden Nahmen: *Imperator*

tor

tor und: Αὐτοκράτωρ enthalten, und andere gleich so viel sagende Wörter gebraucht haben, sie deßwegen nicht eben so gute Kayser wären, als andere, die bey dem ordinairen Titul verblieben seynd: und so ist es nun auch hier beschaffen, und es ist genug, daß das Wort: Αὐτοκράτωρ ein Titulus proprius der Römischen und Griechischen Kayser gewesen, auch keinen anderen Königen gegeben worden ist, man mag nun solches in anderen Sprachen übersezen wie man will. 2. Ist es so weit gefehlet, daß die Russen deßwegen zweyerley Wörter gebrauchen sollten, *Cæsar* und *Autocrator*, zu exprimiren, weil sie den Titul: *Autocrator* für geringer hielten, daß dieselbige entweder vielmehr hierdurch sich von dem Römischen Kayser hätten distinguiren und zeigen wollen, daß ihr Monarch und das Wort: *Autocrator* noch mehr seye als der Römische Kayser und der Titul: *Imperator*, wie es dann auch dem Buchstaben nach ratione des lezteren würcklich also ist, (v. locum SUIDÆ supra adductum) und die vor den Römischen Kayser portirte Scribenten, ja die in Rußland gewesene Römisch-Kayserliche Gesandte selbsten eingestehen müssen, daß auch schon vor etlich 100. Jahren die Russische Monarchen dem Römischen Kayser nicht einmal eine Parität mit Ihnen haben eingestehen wollen, sondern

Sich noch für höher gehalten haben, wie wir gleich hernach mit mehrerem sehen werden, oder aber sie haben sich, welches das probabelste ist, des Wortes: *Cessaria* deßwegen enthalten, weil sie wohl begriffen, daß solches an und für sich selber kein nomen dignitatis, sondern ein Familien-Nahme seye. Und obwohlen die Römische Kayser dieses nomen gentilitium hernach zu einem nomine dignitatem significante gemacht haben; so haben doch die andere Völcker nicht nöthig gehabt, hierinn es nachzumachen, oder den Titul: *Imperator* nach dem Exempel der Teutschen durch Kayser zu übersezen, so wenig als man denen Teutschen Kaysern zum Præjudiz auslegen wird, daß sie sich nicht nach dem Exempel der Griechischen Kayser: *Despot*en genennet haben, sondern es ist genug, wann ein Potentat, der sich den Kayserlichen Titul vindiciret, erweisen kan, daß er dasjenige Wort gebraucht und erhalten habe, welches überhaupt einen Kayser ohne Absicht auf ein gewisses Volck bedeutet. Und so bedienet sich auch weder der Türckische Kayser dieses Wortes: *Cæsar*, noch erhält er solches von dem Römischen Kayser, unerachtet ihm dieser deßwegen den Titul: Kayser und: *Imperator* durchaus nicht disputiret.

§. 12.

§. 12.

Es könnte ferner objiciret werden: Es scheine doch, dieser Titul: *Autocrator* gehe nicht auf ganz Rußland, sondern nur auf die Worte: Moscau, Kiow, Wolodomir und Neugard, dahero auch der Czaarische Titul bey dem PFEFFINGER *l c.* also abgesezet wird: Domino Czaro, & Magno Duci; Petro Alexievicio, totius Magnæ, Parvæ & Albæ Russiæ, Autocratori Moscoviæ, Kioviæ, Volodomiriæ, Novogardiæ &c. und PETREJUS in der Moscow. Chron. *P. II. p.* 421 restringiret den Titul: *Autocrator* expresse auch auf die Herrschafft Moscau; indeme er den Russischen Titul also sezet: „Kayser aller Reussen, der Muskowitischen Herrschafften Gebieter und Selbsterhalter 2c.„ Wie nun aber niemand sagen könne oder werde, daß die Herrschafften: Moscau, Kiow, Wolodomir und Neugard Kaysertümer seyen; so sehe man wohl, daß hier: *Autocrator* nicht vor einen Kayser genommen werden könne. Alleine vieler anderer argumentorum, womit man diese Objection enerviren könnte, zu geschweigen, so darff man nur den verkürzten Russischen Titul ansehen, so, wie solcher in denen Land-Edicten und sonsten offt gebraucht wird, so wird sich alsogleich befinden, daß das Wort: *Autocrator* keineswegs auf

die vorgemeldte Worte: *Moscoviæ, Kioviæ, Volodomiriæ* und *Novogardiæ* gehe, sondern auf die Worte: totius Magnæ, parvæ & albæ Russiæ; dann es lautet selbiger Titul also: Divina favente Clementia Nos Serenissimus ac Potentissimus Magnus Dominus Czaar & Magnus Dux Petrus Alexiewitz, totius Magnæ, parvæ & albæ Russiæ *Autocrator*, quin & multarum aliarum Orientalium Provinciarum atque Regionum antiquus Hæres, Dominus atque Monarcha &c. &c. Dahero wird auch der Russische Titul auf dem S. Andreas-Orden kurz also gegeben: Petrus Alexiewicz, Possessor & AUTOCRATOR RUSSIÆ. Wann man nun aber fraget: Was dann zu denen Worten: *Moscoviæ, Kioviæ, Volodomiriæ & Novogardiæ* für ein Substantivum und Titul gehöre? so antworte ich: Man kan entweder das Wort: Czaar oder: Groß-Fürst, (welche beyde zum öfftern diesen Wörtern auch würcklich beygesezet werden,) darunter verstehen, dergleichen Ellipses auch in anderer grossen Herren Titul fürkommen, oder man kan eingestehē, daß solche Worte auch zu denen vorhergehenden: totius Magnæ, parvæ & albæ Russiæ *Autocrator* gehören, aber nur in sofern, daß sie diese leztere in etwas erklären, und die fürnehmste Provinzien, die zu dem eigentlichen Rußland (welches wegen dessen Monarchen den Titul: *Autocrator* führet) gehören, specificiren

ren sollen, gleichwie auch ein König in Spanien sich zuerst König in Spanien, hernach aber doch wiederum in specie von allen denenjenigen Provinzien schreibet, welche doch erst, wann man sie alle zusammen nimmt, das Königreich Spanien ausmachen.

§. 13.

Weiter möchte man sagen, der eigentliche Russische Titul seyen doch schon lange Zeit her die Worte: **Czaar, Groß-Fürst** oder: **Grosser Herr** gewesen, welche alle aber viel weniger seyen als das Wort: **Kayser.** Und gewißlich, dieses Argument, und weil sie den Nachdruck oder Verstand dieser Titul nicht eingesehen, sondern alles nach denen Europäischen Leisten zugeschnitten haben, ist die veritable Ursach, warum nicht nur die meiste Scribenten, sondern auch andere und grosse Leute sich so einen falschen Concept von denen Russischen Monarchen gemacht, und selbige, als nur Groß-Fürsten, (die sie denen Europäischen Groß-Herzogen gleich gehalten haben,) unter denen souverainen Christlichen Potentaten zu unterst rangiret haben. Alleine, wann man diese Titul, welche Orientalischen Ursprunges, und in Orient noch jezo gebräuchlich seynd, nach ihrer rechten Art, Natur und Emphasi, welche sie in dem Lande ihrer Geburt haben, betrachtet, so wird die Sache ganz anderst heraus kommen. Dann das Wort: **Czaar** heisset, 1. wie alle neuere Scribenten nach eingezogener besserer Erkundigung selbsten gerne eingestehen,

hen, einen König; 2. so führen die Russische Monarchen regulariter, und wo man Ihren Titul völlig, oder doch nur ein wenig weitläufftig sezet, das Elogium: Czaar nicht allein, sondern Sie nennen Sich: Groß Czaare, wie Sie dann auch solchen hinwiederum von anderen erhalten, e. g. von dem Römischen Kayser Leopoldo bezeugen alle Historici, daß er An. 1698. als Ihro Russisch-Kayserl. Maj. in Wien gewesen, bey der Ihro zu Ehren angestellten Wirthschafft Deroselben ein Glas Wein mit diesen Worten zugebracht: **Weil er wüßte, daß er den Groß-Czaar von Moscau wol kennete** &c. Heisset nun aber Czaar einen König, so heisset nothwendig: Groß-Czaar einen grossen König, der sich denen gemeinen Königē nicht gleich will halten lassen; dahero sich auch Ihro Russisch-Kayserl. Maj. offt Czaarem Czaarum, oder einen König anderer König schreiben, und also auch hierdurch zeigen, daß Sie Sich höher als nur einen simplen König achten. Und so ist es auch mit dem Wort: Grosser Herr beschaffen, dann dieses ist in Orient dasjenige Wort, womit die gröste Souverains beleget werden, und welches unseren Occidentalischen Worten: **Majestät**, *Sire* und dergleichen dem Verstand nach völlig gleich kommet. Also ob gleich der Türckische Kayser von allen Christlichen Potentaten vor einen Kayser erkannt wird, auch an Macht keinem von jenen nachgiebet; so bekommet er doch im gemeinen Reden und

Schrei-

Schreiben meistentheils nur den Titul: Grosser Herr, so wohl von seinen eigenen Unterthanen, als auch von vielen Europäern, insonderheit denen Italiänern und Franzosen, ja er wird ihme auch in öffentlichen Instrumenten beygeleget, e. g. in dem Russischer Seits ausgestellten Friedens-Instrument de A. 1711. heisset es gleich Anfangs: Nos cum Serenissimi ac Potentissimi *Magni Domini*, Sultani Achmetis Chani &c. Gleiche Bewandtnis hat es endlich auch mit dem Titul: *Magnus Dux* oder Groß-Fürst; dann was bedeuten die Worte: *Sultan* und: *Chan*, welche der Türckische Kayser als seinen fürnehmsten Titul gleich vor und nach seinem Nahmen sezet, anderst als eben dieses? Wie nun aber alles bishero erzählte bey dem Türckischen Kayser nicht dafür gehalten wird, daß es seiner Kayserlichen Würde Abbruch thue; so kan es auch denen Russischen Monarchen, als eben auch Orientalischen Potentaten, an Ihrem Titul und Rang, wann Sie solchen auf die Occidentalische Manier einrichten wollen, oder in égard gegen denen Occidentalischen Potentaten nichts schaden, daß Sie Sich dieser Titul und Ehren-Wörter vormals, wiewohl in ganz anderm Verstand, als man sie meistens in Occident zu nehmen pfleget, bedienet haben.

§. 14.

Von eben so schwachem Grund wäre, wañ man endlich wider die Kayserliche Würde des Russischen

schen Monarchen daraus ein Argument nehmen wollte, daß doch die Russische Potentaten bis erst seit kurzem den Titul: Majestät weder begehret, noch erhalten hätten. Dann bekannter massen ist auch dieser Titul ein Occidentalischer Titul, welcher bey denen Orientalischen Völckern in Stylo curiali nicht gebräuchlich ist; nun ist aber eine ausgemachte und in der höchsten Billigkeit und gesunden Vernunfft gegründete Regul des allgemeinen Völcker-Rechtes: Wer keinem anderen unterworffen ist, sich anderen Souverains gleich halten, und seine Rechte und Prætensionen gegen sie auch mit Gewalt der Waffen behaupten kan; der ist eben das, was ein anderer Souverain ist, es mag sich nun dieser einen so grossen, und jener einen so kleinen Titul beylegen, als er will, dann es kommet hier nicht auf die Worte, sondern auf die That an; dahero auch die meiste Europäische Potentaten die Russische Monarchen in diesen lezteren Zeiten nicht nur von freyen Stücken und unersucht mit dem Titul: Majestät beehret, sondern auch noch vorhero Sie durchaus anderen Souverains gleich gehalten, Ambassadeurs von ihnen angenommen, selbigen das anderen Königlichen Gesandten zugestandene Tractament gleichfalls eingeraumet, die Russische Monarchen **Brüder** genennet, und enfin, schon gedachter massen Sie anderen Königen durchaus parificiret, mithin genugsam erkennet und bekennet haben, daß eine Majestät auch ohne den Titulum curialem: **Ihro Majestät** wohl bestehen könne, und daß die Russische Monarchen auch vor dem angenommenen Titul: Majestät eben das gewesen seyen, was Sie anjezo seynd, da Sie solchen (nach der Europäischen Manier Sich bequemend,) gebrauchen.

Ende des zweyten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

<<Johann Jacob Mosers>> Nebenstunden von Teutschen Staats-Sachen So sich an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayß-Conventen, bey denen hö chsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen möchten
Bd.: 2.

Franckfurt [u.a.] (1757)

J.publ.g. 528 m-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560446-6
VD18 80318339-001